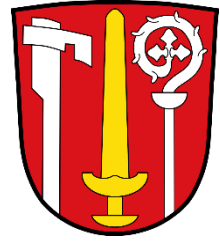

GEMEINDE HERETSRIED



Landkreis Augsburg

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

Auftraggeber: Gemeinde Heretsried

Fassung vom 23.10.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23043
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

B) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Planungsraum	4
3. Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	5
4. Rechtliche Grundlagen	11
5. Betrachtung einer Referenzanlage	15
6. Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung	16
7. Flächen- / Raumwiderstandsanalyse als Grundlage der sachlichen Teil- Flächennutzungsplanänderung Windkraft	22
8. Bestehender Flächennutzungsplan	41
9. Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung	41
C) UMWELTBERICHT	44
1. Grundlagen	44
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	44
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	51
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	51
5. Monitoring	52
6. Beschreibung der Methodik	52
7. Zusammenfassung	53
HINWEISE	54

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Heretsried ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung (BayBO) angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Haupteisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a BayBO nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich können nur noch Abstände angenommen werden, die sich aus Gründen des Immissionsschutzes oder wegen optisch bedrängender Wirkung ergeben, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB öffentliche Belange nicht berührt sind, wenn der Abstand das Zweifache der Anlagenhöhe überschreitet. Bei heute ca. 200 m hohen Anlagen wird deshalb ein Mindestabstand von 400 m angenommen. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H-Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch immissionsschutzfachlich nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Heretsried eine sachliche Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Heretsried, die im Norden an die Gemeinden Laugna und Biberbach, im Osten an die Gemeinde Gablingen, im Südosten an die Gemeinde Gersthofen, im Süden an die Gemeinde Bonstetten und im Westen an die Gemeinde Emersacker grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.729 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Heretsried den Ortsteil Lauterbrunn und den Weiler Monburg.

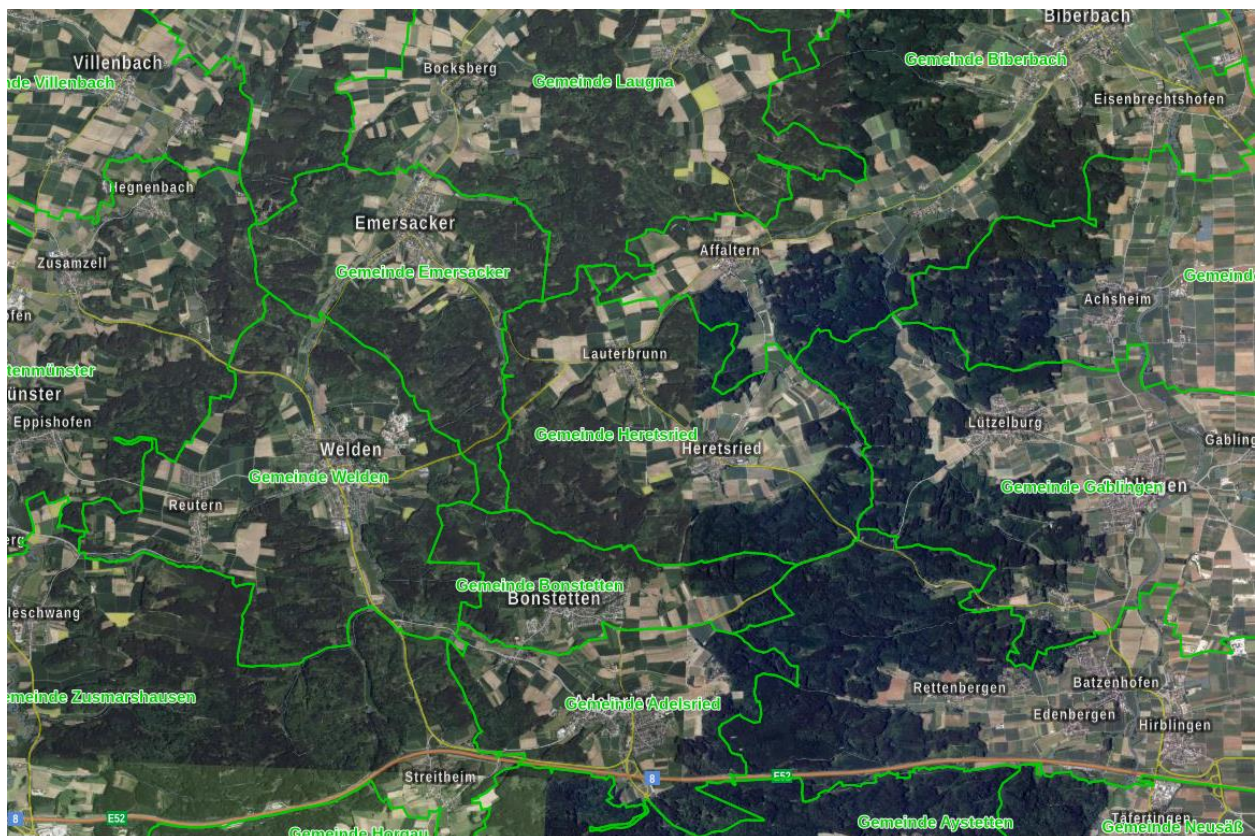


Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Heretsried mit den angrenzenden Gemeinden (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Beim Gemeindegebiet Heretsried handelt es sich um ein hügeliges, bewegtes Terrain. Der höchste Punkt des Gemeindegebietes befindet sich auf ca. 572 m ü. NHN und bildet den Standort für einen Richtfunkmasten. Der Hauptort Heretsried befindet sich auf einer Höhe von ca. 510 m ü. NHN. Lauterbrunn, welches sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets liegt an einem der tiefsten Punkte im Gemeindegebiet auf ca. 475 m NHN. Die Landschaft ist

im Außenbereich geprägt von landwirtschaftlich genutzten Feldern und Wald. Laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik aus dem Jahr 2021 besteht das Gemeindegebiet zu 58,6% aus Waldfläche.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ sind für die Gemeinde Heretsried in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

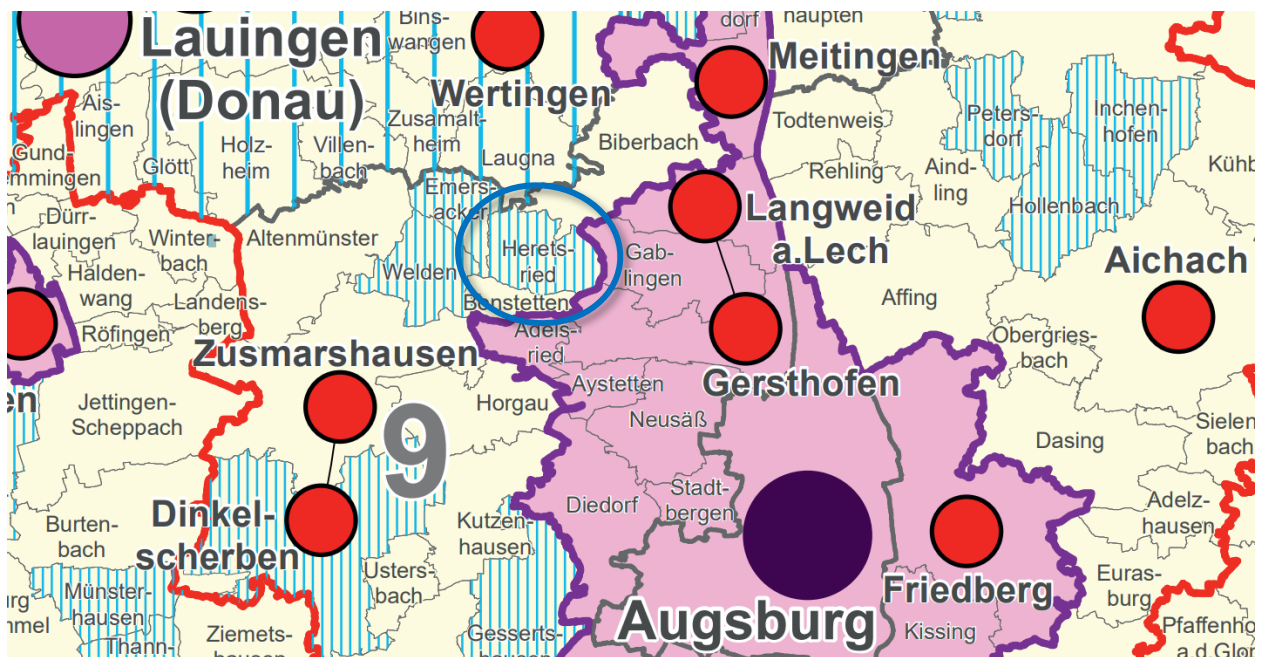


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfssfassung der LEP-Teilfortschreibung 2023

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2023 ist die Gemeinde Heretsried im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Langweid a. Lech und Gersthofen. Die Stadt Augsburg stellt die nächstgelegene Metropole dar.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3.1 Klimaschutz

(G): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G): Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G): Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

5.4.3 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z): In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G): In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G): Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wengleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regions-weiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von

Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VVG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VVG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

Der erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu steuern entspricht, dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen und bei raumbedeutsamen Planungen auf Klimaneutralität hinzuwirken. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies naturschutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutsame Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde *Heretsried* bislang nicht. Jedoch zeigt das LEP 2023, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Der Regionale Planungsverband kann auf diese Planung der Konzentrationszonenausweisung mit einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes zurückgreifen und die Windenergiegebiete übernehmen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa der Siedlungsabstand oder die Beeinträchtigung von Stromleitungstrassen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzone eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2020 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2020 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Heretsried als ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

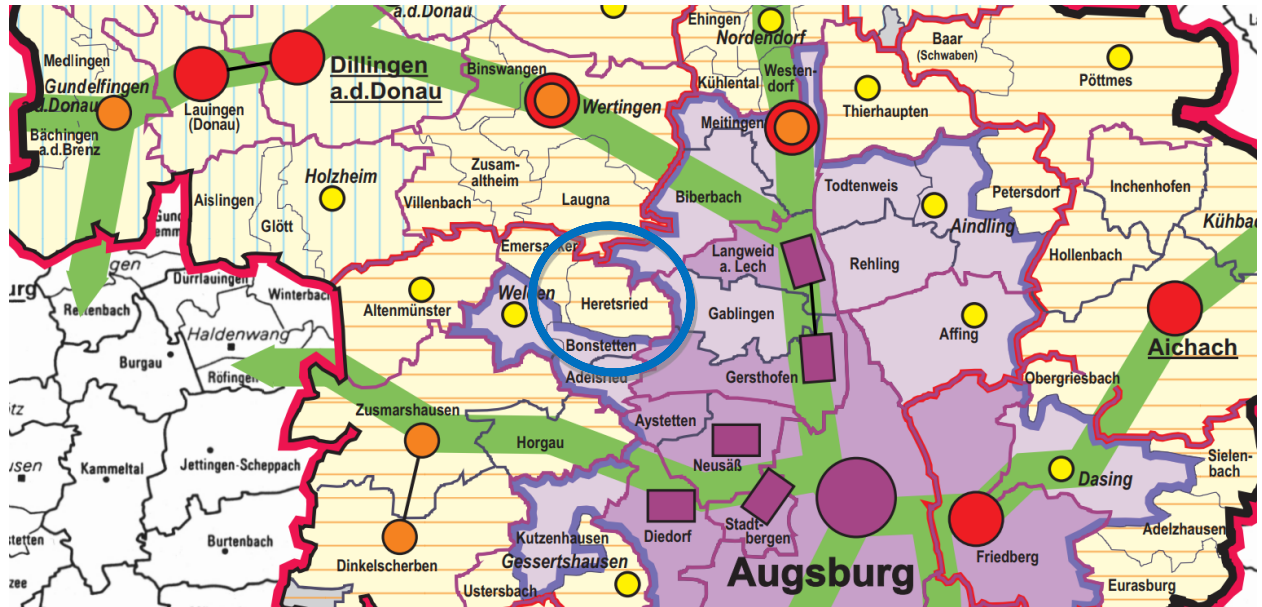


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als regionalen Grünzug bzw. als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dar. Auch das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westlichen Wälder“ ist dargestellt.

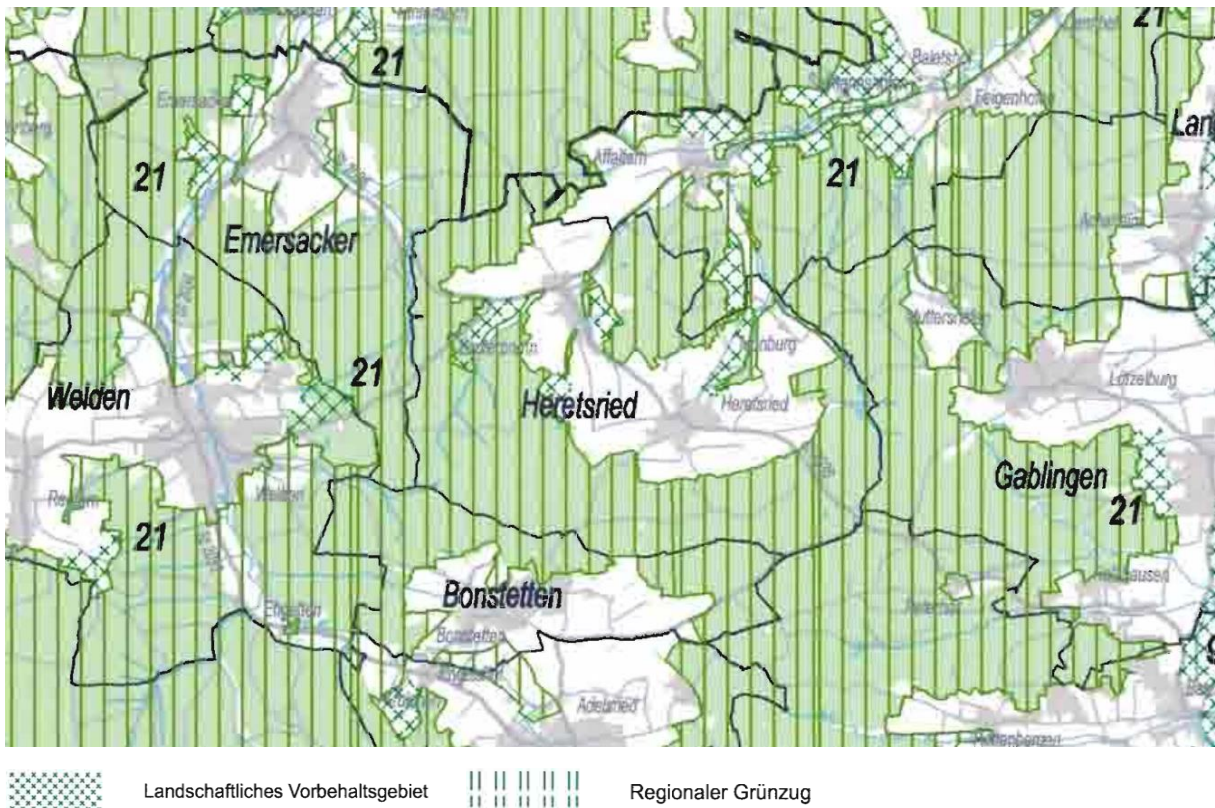


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeine Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozentziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit Änderung der Bayerischen Bauordnung, die am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO i. V. m. Art 82a BayBO innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm bzw. der optisch bedrängenden Wirkung (gem. § 249 Abs. 10 BauGB). Mit Art. 82b, in Kraft seit 31.05.2023 entfallen sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG, sodass sich hier die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch nach der TA Lärm bzw. dem öffentlichen Belang einer optisch Bedrängenden Wirkung richten werden, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB die doppelte Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) anzunehmen ist.

Nach § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zu diesem Zwecke können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Hierfür sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamt-räumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21.Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stützt gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismolo-

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

gischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbelange sind hiervon ausgenommen.

4.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

Das WindBG soll auch zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen, weshalb gem. § 6 Abs. 1 abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen ist, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes z. B. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde – dies ist im Falle einer im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone der Fall, da ein Umweltbericht Teil der Planung ist.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Wird dieser Beschluss gefasst, handelt es sich um eine sogenannte Rotor-Out-Planung.

Im vorliegenden Planungskonzept der Konzentrationsflächen Windkraft dürfen die Rotorblätter außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, da die Gemeinde einen Beschluss gem. § 5 Abs. 4 gefasst hat und damit regelt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Es handelt sich somit um eine Rotor-Out-Planung.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie die Abstände nach TA Lärm bzw. § 249 Abs. 10 BauGB einhalten und wo sonstige harte Raumwiderstände wie z. B. militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorrangig in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Standortfaktoren wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweisung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substantzieller Weise Raum bietet. Raum ist der Windkraft in substantzieller Weise geboten, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

Das WindBG regelt i. V. m. dem BNatSchG den Umgang mit dem Artenschutz, insbesondere mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zwar entfällt die Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Anlagengenehmigungsebene, da bei der Ausweisung der Konzentrationszone eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, jedoch legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB selbst fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, da auf dieser Ebene die exakten Standorte, Höhen und technischen Ausstattungen nicht feststehen und auch nicht bestimmt werden können. Gem. § 6 WindBG ordnet die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der **vorhandenen Daten** (die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ggf. erhoben wurden) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten an, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen (können sie auf FNP-Ebene nicht) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Weiter besagt § 6 WindBG, dass der Betreiber eine Zahlung in Geld jährlich zu leisten hat, soweit Daten nicht vorhanden sind. An die Stelle von Umweltverträglichkeits- und Artenprüfung im Genehmigungsverfahren tritt somit eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleit- oder Regionalplanung ergeben sich aus § 6 WindBG nicht, was auch der Interpretation des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen,

Bau und Verkehr²³ entspricht. Auch eine Vorverlagerung der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Genehmigungsebene auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung ergibt demnach sich daraus nicht. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ist von der Gemeinde zu prüfen, ob es Überschneidungen von Konzentrationszone und dem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Art gibt. Die Gemeinde ist weder zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, noch zu eigenen Kartierungen verpflichtet. Auch andere Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wie etwa einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone oder eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Im vorliegenden Fall wurden der Gemeinde Daten der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt, die belegen, dass sich die Konzentrationszone nicht innerhalb eines Kern-dichtegebietes (bzw. Dichtezentrums) kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befindet. Es wurden jedoch Daten zu Fledermäusen übermittelt, die zum Verzicht auf Teilflächen führen.

5. BETRACHTUNG EINER REFERENZANLAGE

Windkraftanlagen sind in unterschiedlichen Ausführungen unterschiedlicher Hersteller auf dem Markt, sie reichen von Kleinwindanlagen mit vertikalen Achsen für den Privatgebrauch bis zu großen Offshore-Anlagen die in gigantischen Windparks Strom auf hoher See erzeugen. An Land haben sich vor allem Anlagen durchgesetzt, die mittels Stahlbeton-Konstruktionen Gesamthöhen bis zu ca. 280 m erreichen. Die Höhenentwicklung ist ein entscheidendes Kriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen, da diese maßgeblich für die optisch bedrängende Wirkung als einziges bzgl. Siedlungsabständen hart anzunehmendes Tabu ist. Zwar wird der einzuhaltende Abstand einer Anlage zu Wohnbebauung auch durch die gem. TA-Lärm einzuhaltenden Grenzwerte bestimmt, jedoch kann dazu auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Aussage getroffen werden, da weder Höhe, technische Ausstattung, noch der Standort, der nächste Immissionsort oder das Zusammenspiel aus Standort, Immissionsort und Windrichtung feststehen. Auch wenn Anlagen heute 280 m Gesamthöhe erreichen kann diese Höhe nicht als Referenz herangezogen werden, weil bei Annahme der doppelten Gesamthöhe von 280 m, also 560 m harter Raumwiderstand Flächen als rechtlich und tatsächlich nicht zu überwindender Raumwiderstand ausgeschlossen würden, die sich mit einer kleineren Anlage nutzen ließen. Dies führt zu der Frage welche Größe angenommen werden soll, um einerseits Vollzugshindernisse auszuschließen, also keine Flächen auszuweisen, die nicht nutzbar sind und andererseits allen heute gängigen Anlagentypen Raum zu bieten. Nach Rücksprache mit Projektierern sind Anlagen unter 200 m Gesamthöhe kaum noch förderfähig, diese Anlagenhöhe war vor einigen

² Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023

³ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Einführungsschreiben zum Wind-An-Land-Gesetz, 27.07.2023

Jahren noch das Höchste, was an Windkraftanlagen gebaut wurde. Auch die höchste abrufbare Höhe hinsichtlich der Windhöflichkeit im Energie-Atlas Bayern entspricht 200 m. Deshalb wird auf eine Anlage mit 200 m Gesamthöhe zurückgegriffen. Beispielhaft kann hier etwa eine 2015 in Betrieb genommene Anlage der Firma Nordex Energy Typ N117/2400 bzw. N117/3000 mit einer Nabenhöhe von 141 m und einem Rotordurchmesser von 117 m genannt werden. Anlagen dieser Art sind etwa in der Gemeinde Lamerdingen (Inbetriebnahme 2014, Stromproduktion 2021 ca. 5,7 MWh), in der Gemeinde Sielenbach (Inbetriebnahme 2015, Stromproduktion 2021 ca. 4,6 MWh) oder in der Gemeinde Baar (Inbetriebnahme 2017, Stromproduktion 2021 ca. 4,2 MWh) zu finden. Die betrachtete Referenzanlage kann außerdem über beheizte Rotorblätter verfügen, die Eiswurf verhindern, weshalb mit den Konzentrationsflächen in dieser Hinsicht keine Abstände eingehalten werden müssen.

6. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

6.1 Untersuchungsraum

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Heretsried unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden. Diese werden beispielsweise mit den gleichen Abstandsradien zu ihren Siedlungsbereichen bedacht wie sie die Gemeinde bei sich selbst anlegt. Es fanden im Vorfeld bzw. im Zuge der Planung Gespräche auf Ebene der Bürgermeister bzw. Verwaltungen statt, zudem wurden alle Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Bedenken zum Vorhaben wurden seitens der Gemeinden, die teils ähnliche Planungen vorantreiben, nicht geäußert. Vielmehr führten die Erkenntnisse dieser Gespräche dazu, die Planungen untereinander abzustimmen, etwa um zu vermeiden, dass sog. „Windklau“ dazu führt, dass Gemeinden im Windschatten anderer Anlagen benachteiligt werden. Ziel ist nun eine optimale Ausbeute der Ressource Windenergie in der Region unter Berücksichtigung der Belange der dort lebenden Menschen und der Natur zu erzielen.

6.2 Konzept der schrittweisen Abschichtung und Tabukriterien

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigen Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet als sog. Potenzialflächen eignen (siehe schematische Darstellung S. 19 und 20).

Hierfür erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu ihnen zählt der Abstand von 400 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, der angenommen wird, um eine optisch bedrängende Wirkung i. S. d. § 249 Abs. 10 BauGB auszuschließen, aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme, Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass aus Sicht der Gemeinde in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum zu, innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. Zu den weichen Tabukriterien zählen ein erweiterter Siedlungsabstand von zzgl. 700 m, der aus Gründen der Vorsorge und zur Akzeptanzschaffung gegenüber allen Wohnnutzungen eingehalten wird, um dem Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden. Die Gemeinde unterscheidet dabei nicht zwischen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder Außenbereichsanwesen, sondern berücksichtigt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und da sie einen Ansatz der Gleichbehandlung verfolgt alle Wohnnutzungen gleich. Auch Wasserschutzgebiete, Biotope, der Denkmalschutz und der Artenschutz werden als weiche Tabus betrachtet. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG Münster⁴ geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen, wenn diese als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Tabelle 1: Raumwiderstände / Ausschluss-/ Tabukriterien

Hartes Tabukriterium	Weiches Tabukriterium
Siedlungsabstand aufgrund optisch bedrängender Wirkung bzw. immissionsschutzfachlich begründet (400 m)	Siedlungsabstand aus Gründen der Rücksichtnahme und zur Schaffung von Akzeptanz (zzgl. 700 m)
Freileitungen ab 110 kV	Wasserschutz
Schutzbereiche/Einflugschneisen von Flughäfen	Biotope
FFH-/Vogelschutzgebiete	Denkmalschutz
Naturschutzgebiete	Landschaftsschutz
Militärische Belange	Artenschutz
	Moorböden

Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der

⁴ OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Artenschutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. In der Planung berücksichtigt werden deshalb Aussagen der höheren Naturschutzbehörde zu den Kerndichtegebieten kollisionsgefährdeter Arten.

Auch ein über die immissionsschutzfachlich notwendigen Siedlungsabstände hinausgehender Abstand zu Wohnnutzungen kann im Sinne eines weichen Tabukriteriums aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt werden, und wird unter Berücksichtigung des Substanzgebotes einer Abwägung unterzogen.

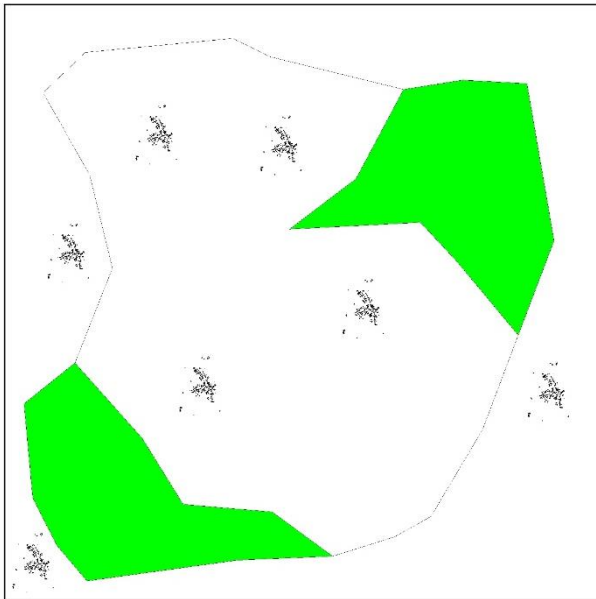
Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen. Diese Potenzialflächen werden erneut betrachtet, wobei die Gemeinde unter Berücksichtigung des Substanzgebotes und städtebaulicher Ausschlusskriterien einen weiteren Abwägungsvorgang vollziehen und jene Flächen bestimmen kann, die aus den Positivflächen als Konzentrationszonen Windkraft verbleiben.

Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substantieller Weise Raum gegeben wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung⁵. Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden, in einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht⁶ wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung

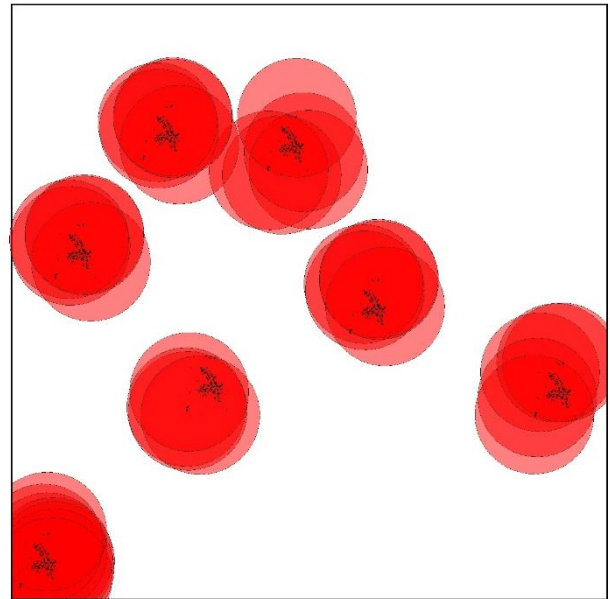
⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>

⁶ Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021

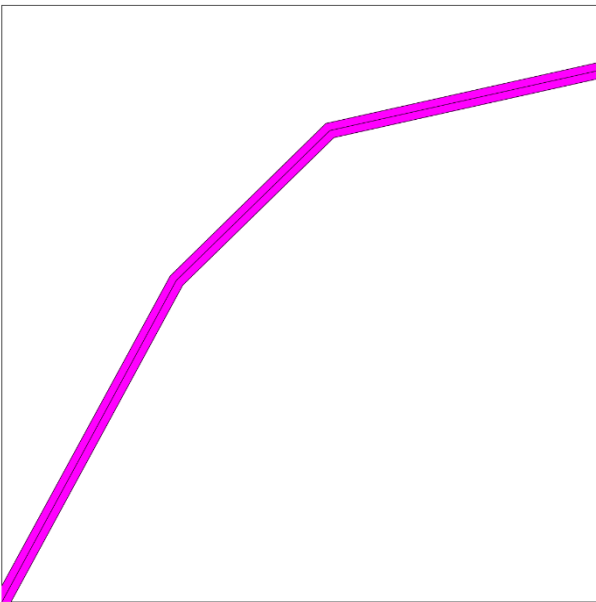
gleichkommen. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.



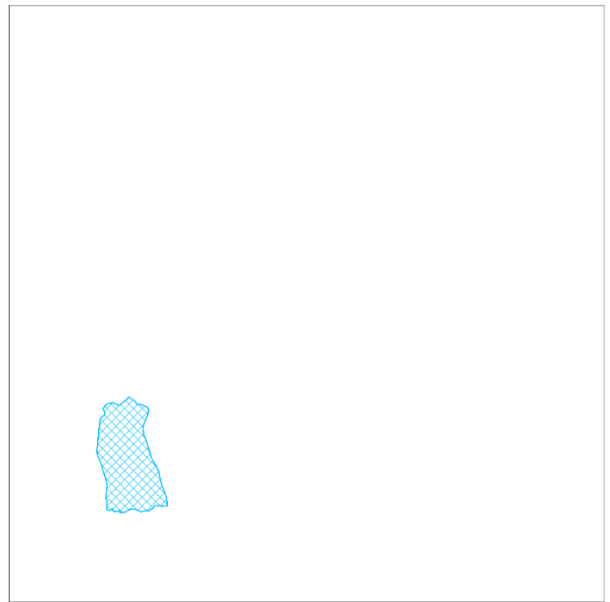
Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung



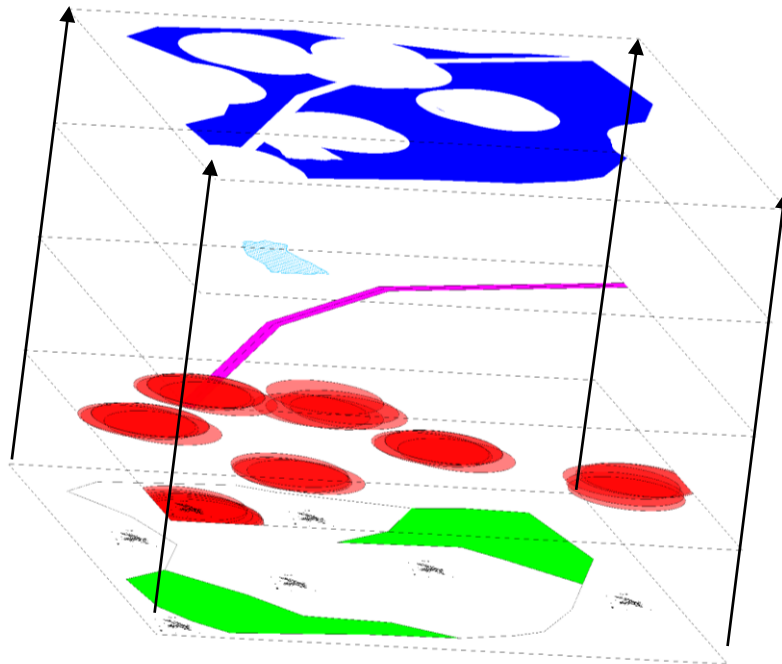
Siedlungen mit 400 m (bzw. zzgl. 700 m) Abstand



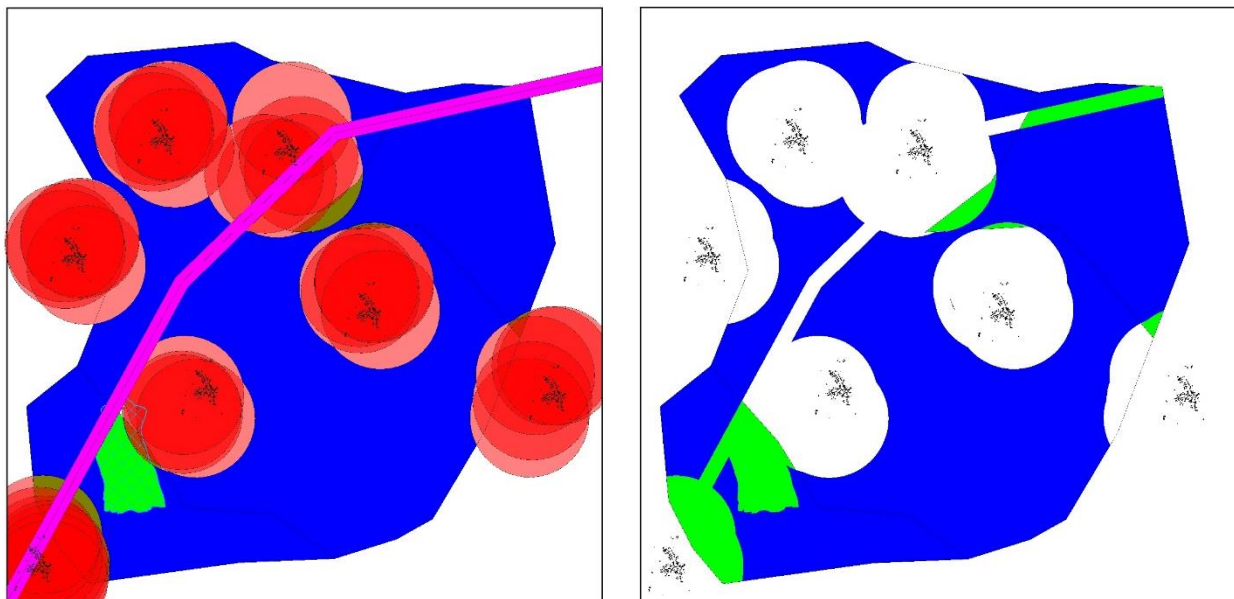
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



Weiche Tabukriterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschnittung“ und Entwicklung der Potenzialflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Potenzialflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Siedlung und Wald (grün)

6.3 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Nach dem Wegfall von 10 H-Regelung und 1.000 m-Abstand in Windenergiegebieten stellt sich die Frage von welchen Abständen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugehen ist. Zwar gilt auch die für Windenergieanlagen die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), jedoch steht bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht fest, welche Höhe die Anlagen erreichen und wie diese technisch ausgestattet sind, sodass daraus bei der Ausweisung von Konzentrationszonen keine Schlüsse gezogen werden können. Ob-

wohl bei der Anlagengenehmigung ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) durchgeführt wird, müssen bereits auf Ebene der Konzentrationsflächenplanung Vollzugshindernisse ausgeschlossen werden. Andererseits kann die Gemeinde keine Bereiche mit einer Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 belegen, die ggf. mit kleineren Anlagen für die Stromproduktion aus Windenergie nutzbar wären. Aus diesem Grund sind realistische Abstände heranzuziehen auf deren Grundlage die Konzentration von Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet erfolgen kann.

Der Windenergieerlass von 2016, der am 31. August 2023 außer Kraft treten wird, berücksichtigte die 10 H-Regelung, weshalb im Zuge der vorliegenden Planung zur Ermittlung notwendiger Abstände auf den Windenergieerlass von 2011 zurückgegriffen wird. Mit Bezug zur TA Lärm wurden damals als unproblematisch folgende Abstände erachtet:

- 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet.

Eine Kategorisierung nach Gebietscharakteren und TA Lärm, wie im Windenergieerlass 2011 vorgenommen, erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht praktikabel, denn Flächennutzungspläne stellen gem. § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und sind darüber hinaus nicht parzellenscharf. Flächennutzungspläne können zudem mehrere Jahre alt sein, dargestellte Gebietscharaktere inzwischen gekippt sein oder inzwischen vorgenommene Nutzungsänderungen noch nicht übernommen worden sein. Deshalb wäre die differenzierte Unterscheidung nach Art der baulichen Nutzung durchaus risikobehaftet. Zielführender erscheint die Betrachtung von Ortsrändern und in diesem Sinne die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Ortschaften sowie die Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich.

Der Siedlungsabstand wird in der, der Planung zugrundeliegenden Untersuchung in ein hartes Tabu und ein weiches Tabu aufgeteilt. Als hart werden 400 m angenommen, was rechtlich (§ 249 Abs. 10 BauGB) als öffentlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung bei Annahme einer heute mind. 200 m hohen Windkraftanlage (siehe Ziffer 5. Betrachtung einer Referenzanlage) und tatsächlich nicht zu unterschreiten ist. Aus Immissionsschutzgründen werden als hart keine Abstände angenommen, auch wenn davon auszugehen ist, dass alles unter 400 m liegende auch aufgrund der Lärmbelastung ausscheidet.

Zu den als hart angenommenen 400 m kommt ein als weiches Tabu angenommener Siedlungsabstand. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zusätzliche 700 m für alle Wohnnutzungen, sodass hier insgesamt 1.100 m Abstand berücksichtigt werden. Die Gemeinde berücksichtigt diesen Abstand zu allen Wohnnutzungen und unterscheidet dabei nicht zwischen im Zusammenhang bebauten Ortschaften und Außenbereichsanwesen, wie etwa beim Art. 82a BayBO der Fall. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb dieser Bereiche gesunde Wohn- und Arbeitsvoraussetzungen gegeben sind, jedoch berücksichtigt die Gemeinde diese zusätzlichen Siedlungsabstände als weiche Tabus aufgrund des Vorsorgegebotes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und auch um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken. 100 m von diesen 700 m berücksichtigt die Gemeinde, da sie eine sog. Rotor-Out-Planung vollzieht, bei der sich die Rotorblätter auch außerhalb der Konzentrationszone bewegen dürfen. Es soll

damit gewährleistet sein, dass die Anlage nicht näher als 1.000 m an Wohnnutzungen heranrückt, wohingegen die Abstände zu anderen Tabus damit um die Länge des Rotorradius unterschritten werden können.

Mit 1.000 bzw. 1.100 m ist der Abstand gem. dem Windenergieerlass von 2011 zu Allgemeinen Wohnbauflächen berücksichtigt, zudem wären auch Reine Wohnbauflächen mit höheren Immissionsschutzanforderungen abgedeckt. Die 1.000 bzw. 1.100 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Regelung des Art. 82a BayBO einen Abstand von 1.000 m berücksichtigt, etwa wenn eine Anlage im Wald errichtet wird. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen. Als weicher Raumwiderstand können Gewerbegebiete berücksichtigt werden, wenn klar erkennbar ist, dass in diesen Wohnen stattfindet.

7. FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE ALS GRUNDLAGE DER SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT

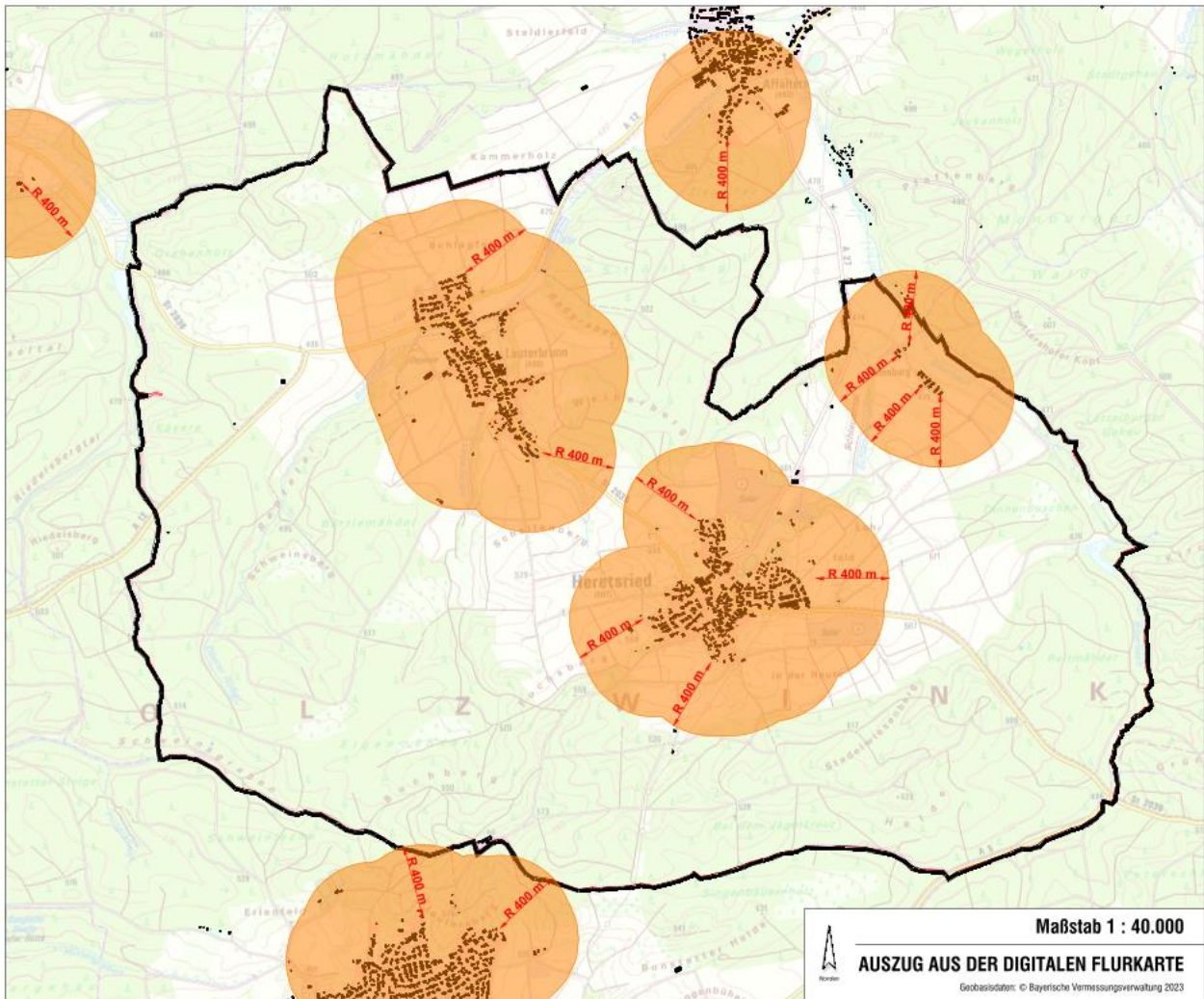
7.1 Harte Tabukriterien

Siedlungsabstand 400 m

Mit den in der Bayerischen Bauordnung neu hinzugekommenen Art. 82 Abs. 5 BayBO und Art. 82a BayBO (in Kraft seit 16.11.2022) fällt in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand, bzw. jener Abstand einzuhalten, der eine optisch bedrängende Wirkung verhindert, was wie unter Ziffer 6.3 beschrieben zu der Annahme eines Mindestabstandes von 400 m führt. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, fallen die 10 H-Regelung, wie auch der 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten ganz weg. Somit werden die Windkraftanlagen nicht mehr nur z. B. in Wäldern von der 10 H-Regelung befreit, weshalb Konzentrationszonen oder Vorranggebiete im Außenbereich geplant werden können, sofern sie die gem. TA Lärm anzunehmenden und aufgrund optisch bedrängender Wirkung zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung oder sonstigen harten Raumwiderständen einhalten. Als hartes, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Überwindendes Tabukriterium werden deshalb 400 m Abstand zu allen Wohnnutzungen angenommen.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorzufundene Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen blieben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie

etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt lässt.



Legende

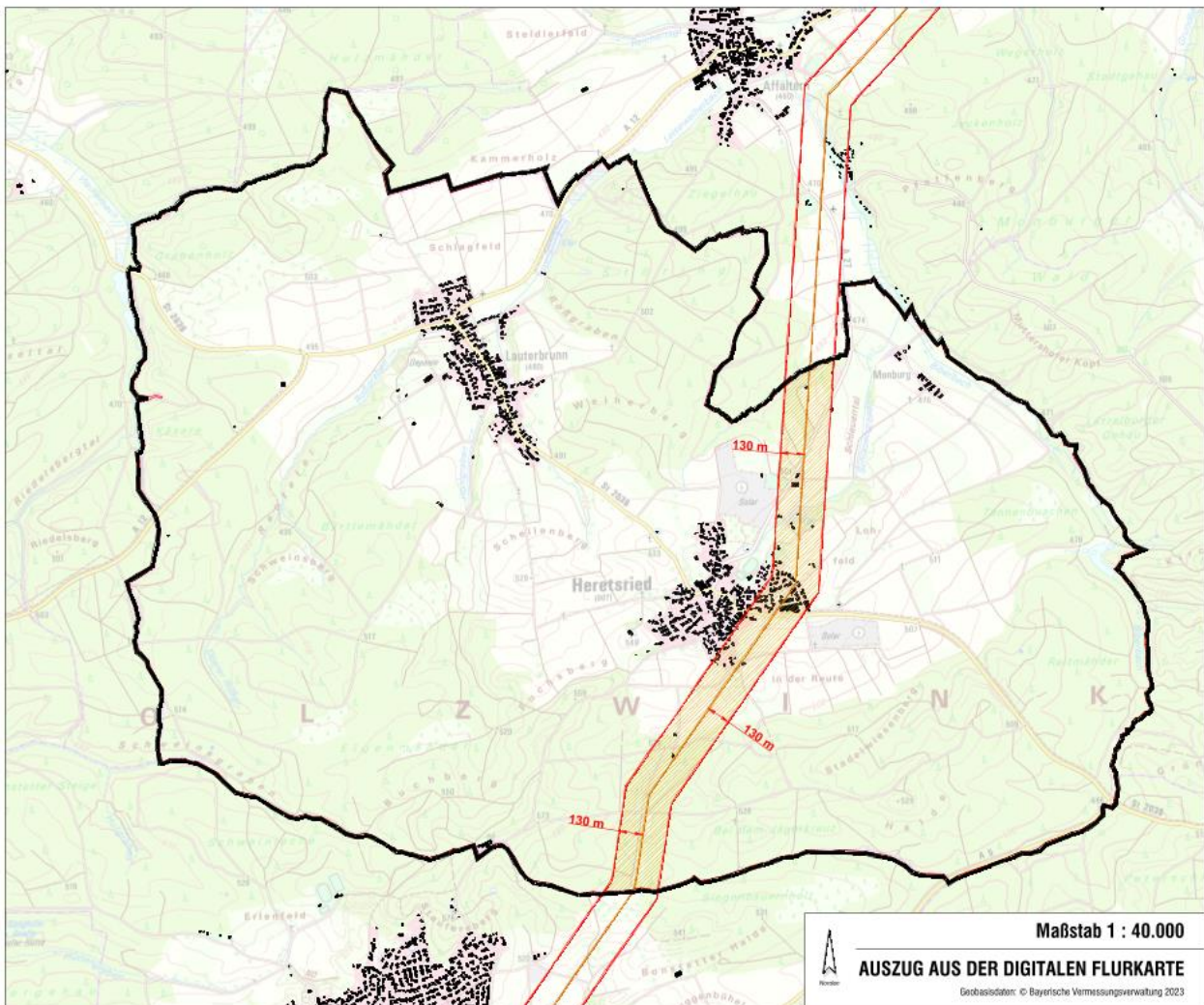
 Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)

 Siedlungsbereich

Neben dem Siedlungsabstand bestehen weitere Tabukriterien, die keinerlei Abwägung zulassen und der Nutzung von Windkraft entgegenstehen. Hierzu zählen die Lage von Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH-Gebiete), Naturschutz- oder Vogelschutzgebieten, der Verlauf von Stromleitungen ≥ 110 kV inklusive eines 130 m Abstandes zu beiden Seiten (bei Annahme eines maximalen Rotordurchmessers von 130 m) sowie Einflugschneisen und Bauschutzbereiche ziviler oder militärischer Flughäfen.

Stromtrassen ≥ 110 kV

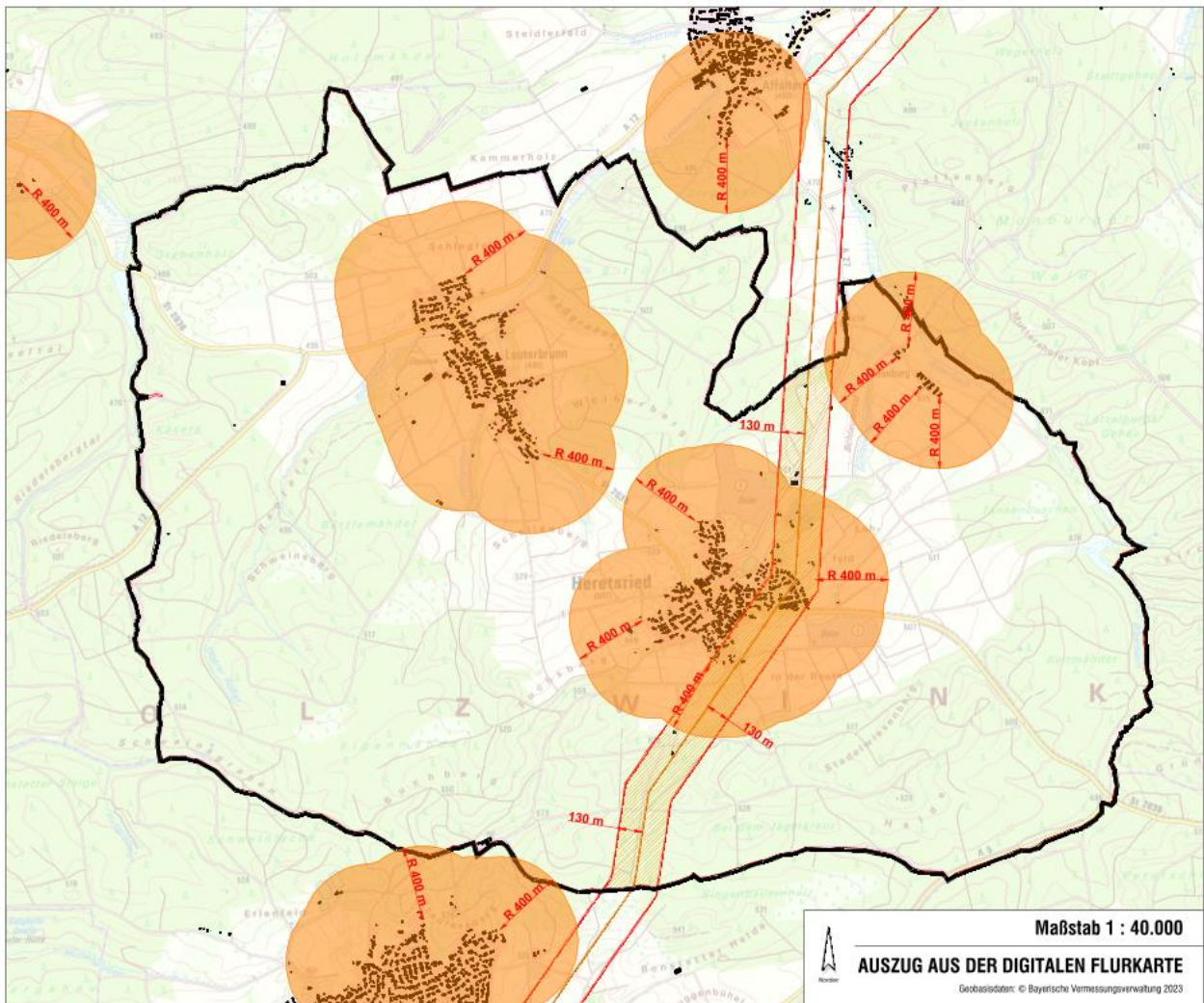
Einflugschneisen oder Bauschutzbereiche militärischer oder ziviler Flughäfen bestehen im Heretsrieder Gemeindegebiet nicht, auch FFH-, Naturschutz- oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen, jedoch wird als hartes Tabu eine 110 kV-Leitung der LEW-Verteilnetz GmbH mit 130 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten berücksichtigt, die das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung quert. Zum Ausschluss von Flächen führen damit nur die zur Verhinderung der optisch bedrängenden Wirkung angenommenen Siedlungsabstände von 400 m und die Freileitung inklusive Sicherheitsabstand.



Legende

-  Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand
-  Siedlungsbereich

Gesamtbetrachtung aller harten Tabukriterien



Legende



Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)



Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand



Siedlungsbereich

7.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Siedlungsabstand + 700 m



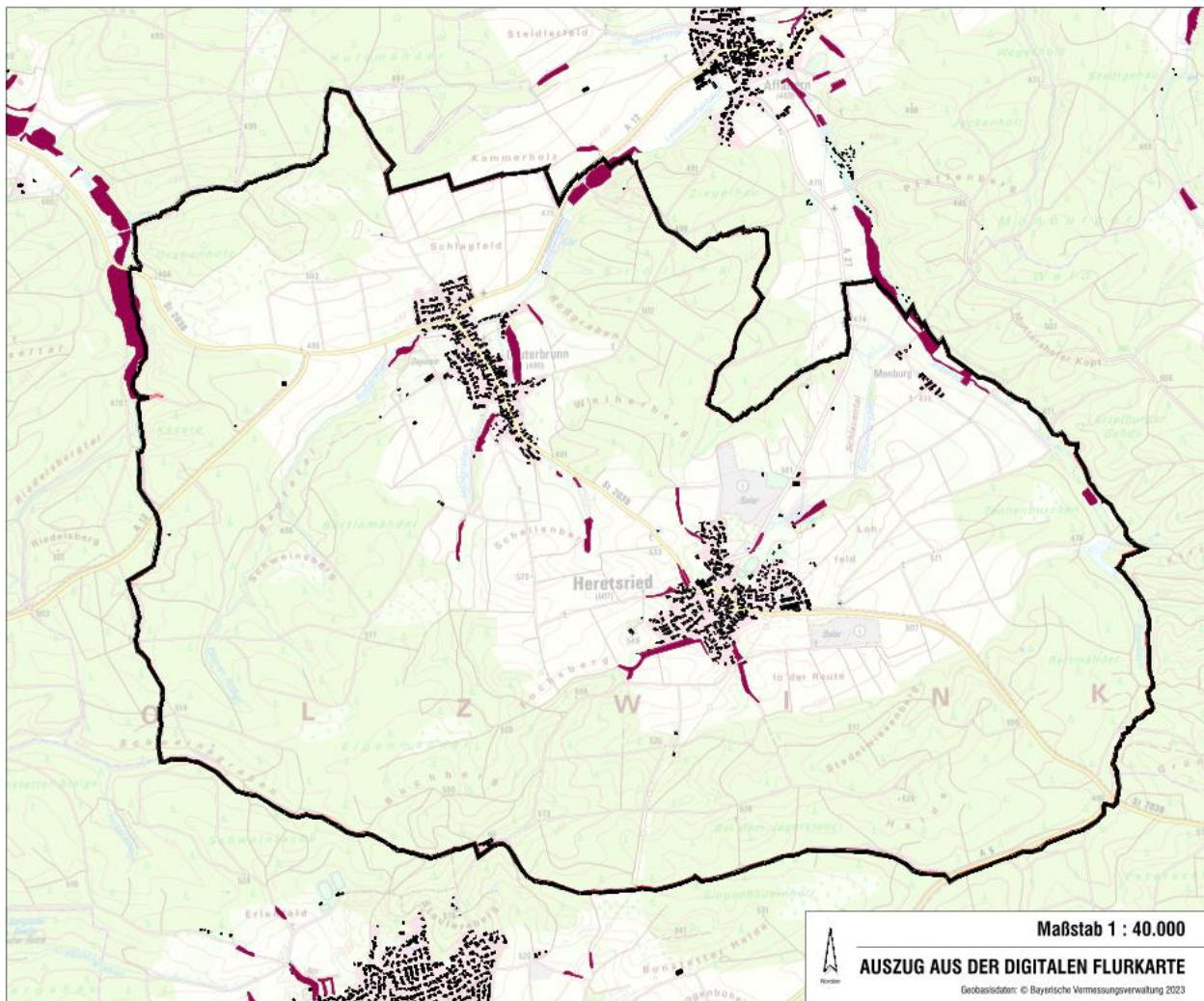
Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand
-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.100 m) weicher Raumwiderstand
-  Siedlungsbereich

Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen ein aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlicher Abstand von 700 m (bzw. insgesamt 1.100 m) zu Wohnnutzungen. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zu allen Wohnnutzungen den gleichen Abstand. Von den 700 m entfallen 100 m zur Berücksichtigung des Rotors, da die Gemeinde eine Rotor-Out-Planung verfolgt, bei der sich der Mastfuß einer Anlage an der Grenze der Konzentrationszone befinden und sich der Rotor außerhalb bewegen darf.

Zu den weichen Tabukriterien zählen darüber hinaus der Denkmalschutz, Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Moorböden und Biotope.

Biotope



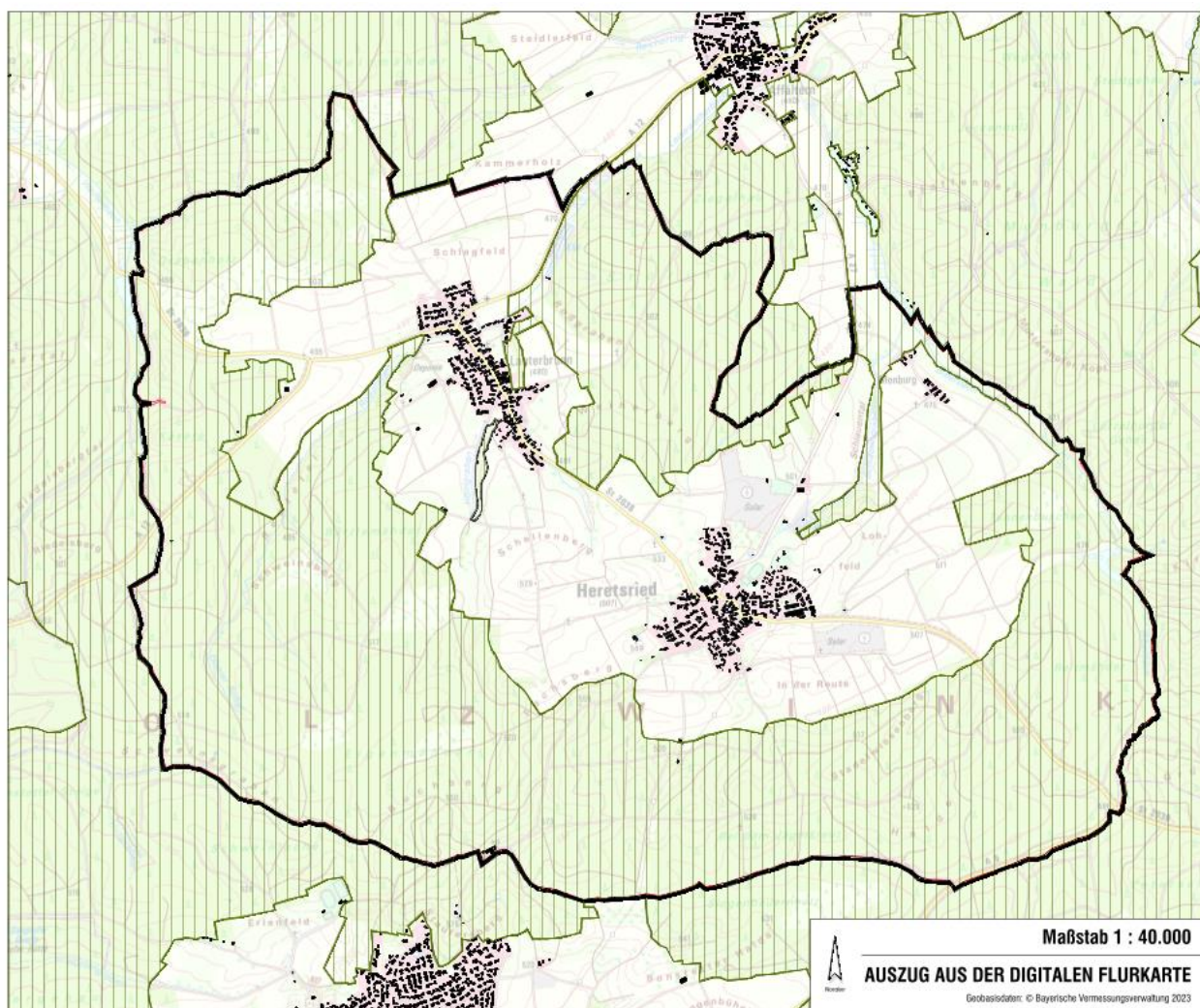
Legende

 Biotopkartierung

 Siedlungsbereich

Auch Biotope können von der Gemeinde als weiche Raumwiderstände berücksichtigt werden, jedoch führt dies in Heretsried nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen. Auf Ebene der Anlagengenehmigung kann der Projektierer oder Betreiber einer Anlage zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet werden, die bei Eingriff in Biotope entsprechend hoch ausfallen. Der Windkraft wird insofern der gem. § 2 EEG zugestandene Vorrang in der jeweiligen Schutzgüterabwägung zugestanden.

Lage im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“



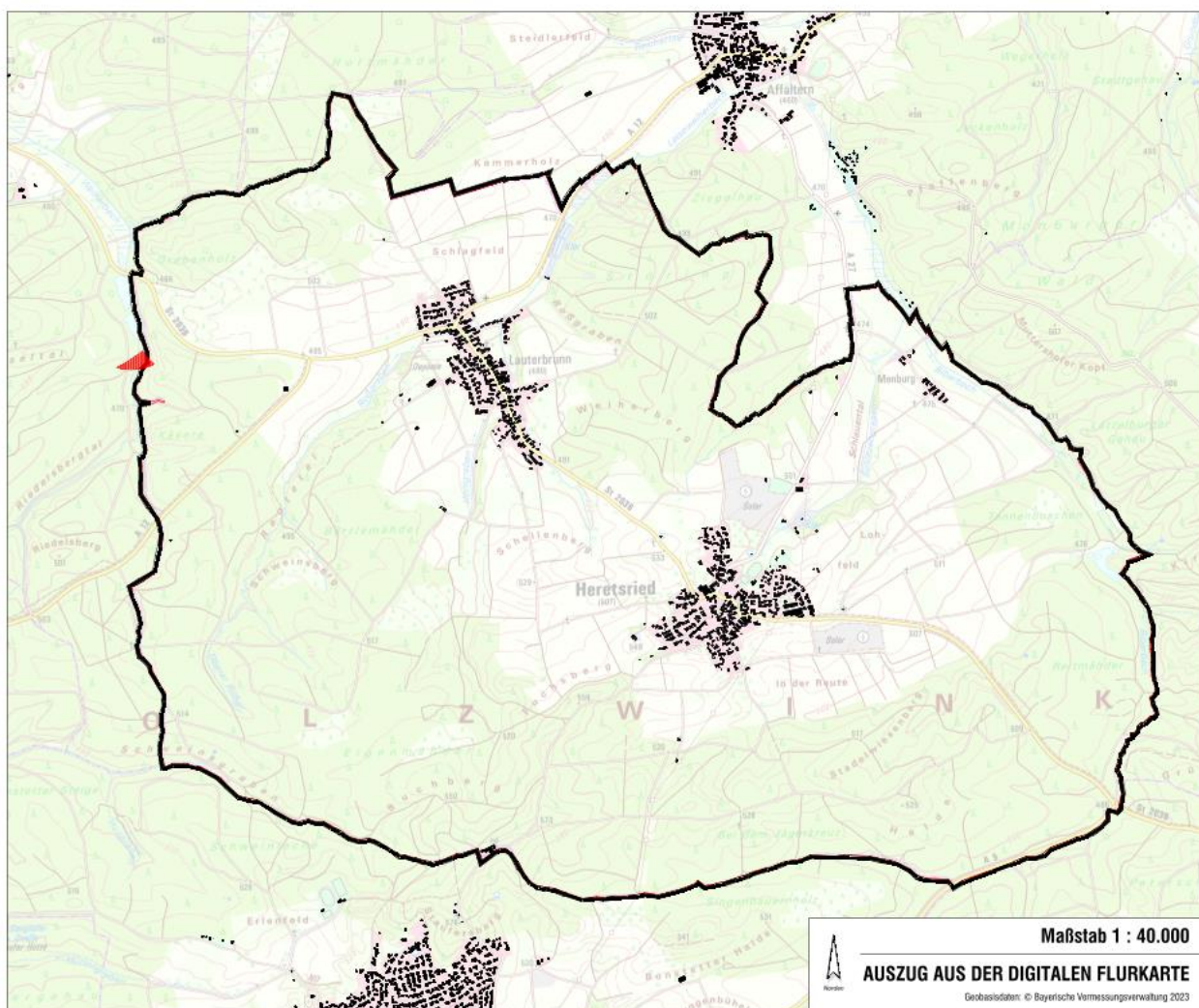
Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
"Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"
-  Siedlungsbereich

Die Gemeinde betrachtet auch die Flächen, die sich im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ befinden als weiches Tabukriterium, schließt jedoch deshalb keine Flächen von der Suche nach Potenzialflächen aus. Die Schutzgebietsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 beschreibt den Schutzzweck des Gebietes und verbietet gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, womit Handlungen beschrieben werden, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Zwar stellen Windkraftanlagen mit Gesamthöhen bis zu 280 m immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da sie über weite Entfernungen hinweg erkennbar sein werden, jedoch werden auch Windkraftanlagen künftig als Teil der Kulturlandschaft Bayerns zu betrachten sein, zumal § 26 BNatSchG mittlerweile klarstellt, dass die Errichtung in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten ist, selbst wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Der

Verzicht auf Strom aus fossilen oder atomaren Energieträgern und die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt die Leistung des Naturhaushaltes eher, als sie zu vermindern, weshalb die Sichtbarkeit der erneuerbaren Energien im ländlichen Raum mehr als Symbol eines bewussten Umgangs mit der Umwelt, denn als Beeinträchtigung des Naturgenusses zu betrachten ist. In Heretsried befinden sich alle Waldflächen und große Bereiche des Offenlandes im Landschaftsschutzgebiet. Zwar kommen bei Berücksichtigung des harten 400 m-Siedlungsabstands theoretisch auch Bereiche in Betracht, die nicht geschützt sind, jedoch sind Anlagen dieser Größenordnung auch hier aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und würden den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes in gleichem Maße unterlaufen. Außerdem müssten die Konzentrationszonen dann näher an die Siedlungsbereiche heranrücken, was wiederum Konfliktpotenzial birgt. Die Gemeinde verweist deshalb auch hier auf § 2 EEG und gesteht der Windenergie und auch dem Vorsorgegebot gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einen Abwägungsvorrang gegenüber der Lage im Landschaftsschutzgebiet zu.

Artenschutz

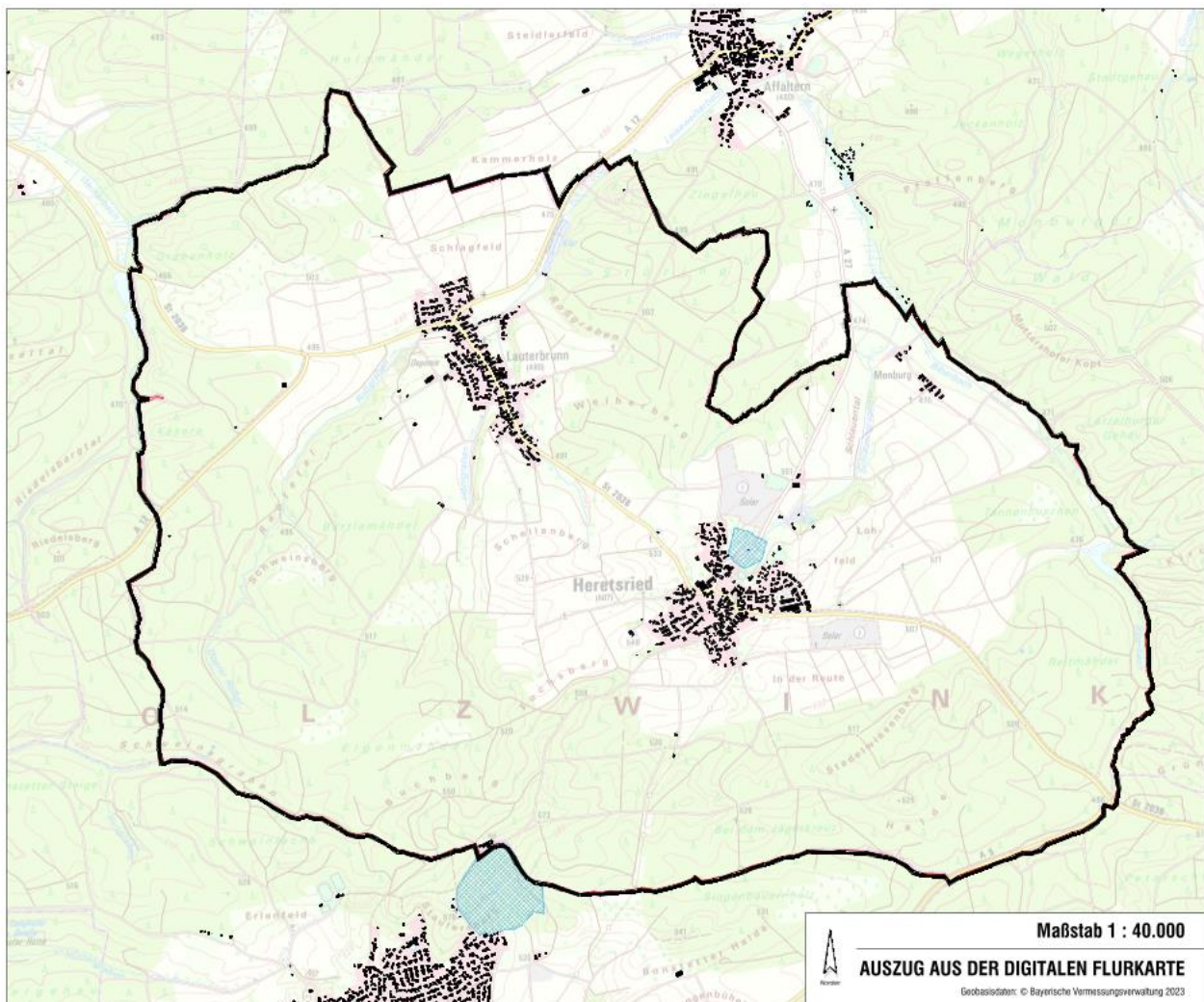


Legende

-  Artenschutzkartierung - Fledermaus
-  Siedlungsbereich

Wie unter Ziffer 4.5 beschrieben, muss auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beim Ausweisen von Windenergiegebieten eine modifizierte Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG erfolgen, da Kartierungen, Habitatpotenzialanalysen o. ä. mangels feststehender Standorte ausscheiden. Zu prüfen ist, ob sich das vorgesehene Windenergiegebiet innerhalb eines Dichtezentrums einer kollisionsgefährdeten Art befindet. Der höheren Naturschutzbehörde wurden deshalb sog. Shapefiles zur geplanten Konzentrationszone übermittelt, die mittels geographischer Informationssysteme ausgewertet wurden und für die überprüft wurde, ob sich der Bereiche innerhalb eines der Dichtezentren befindet. Die zunächst im Rahmen des Vorentwurfs von der Gemeinde beschlossene Konzentrationszone liegt demnach nicht in einem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Vogelart gem. Anlage 1 BNatSchG. Jedoch übermittelte die höhere Naturschutzbehörde Erkenntnisse zu Fledermausvorkommen, die die Gemeinde dazu veranlassen einen Bereich im westlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu Emersacker bei der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraft nicht zu berücksichtigen.

Trinkwasserschutzgebiete und Vorranggebiet für die Wasserversorgung

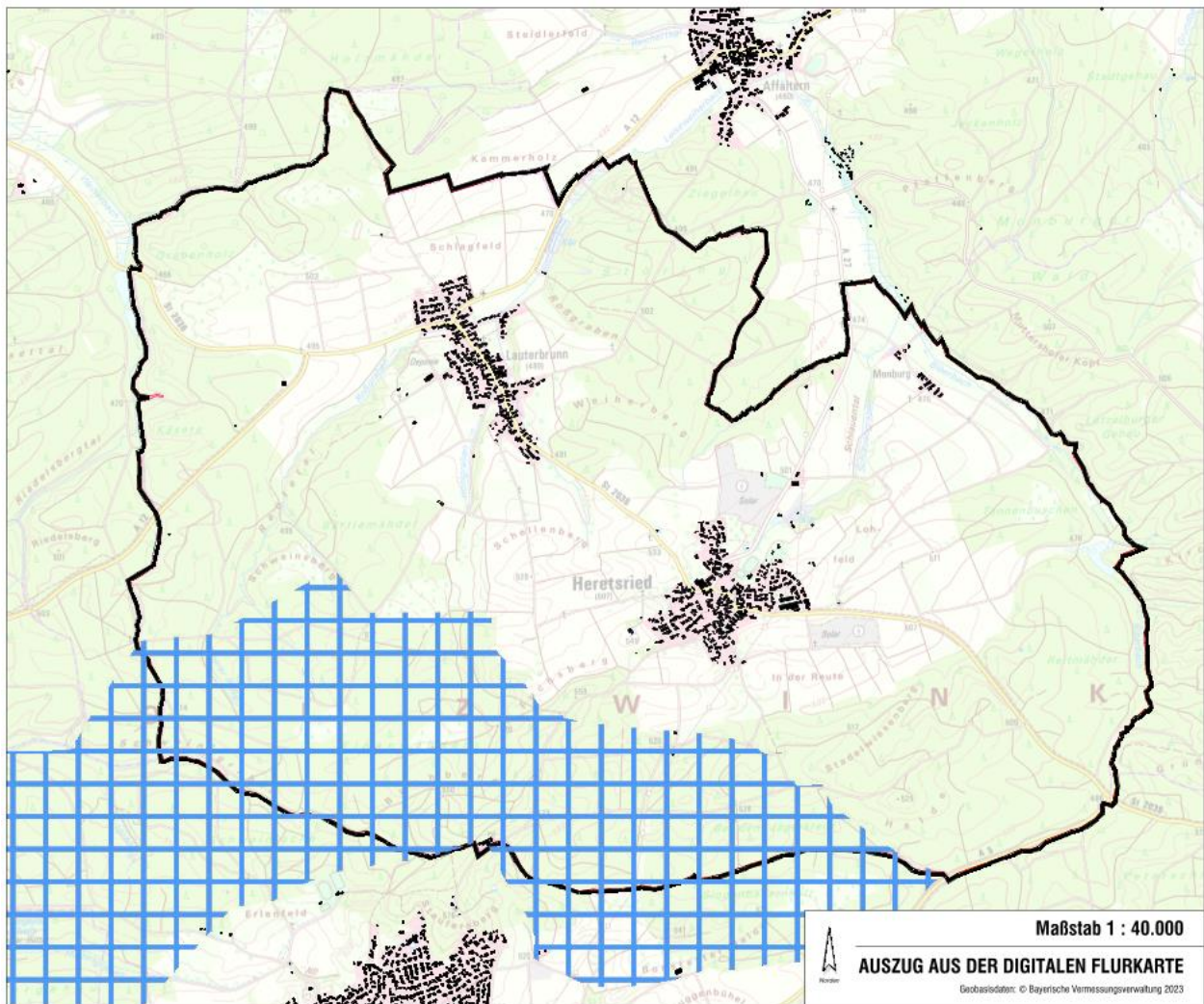


Legende



-  (Trink-)Wasserschutzgebiet
-  Siedlungsbereich

Nördlich des Hauptortes der Gemeinde Heretsried besteht ein Wasserschutzgebiet, das jedoch bereits durch das harte Tabukriterium des 400 m Siedlungsabstands abgedeckt ist und von der Gemeinde deshalb nicht als weiches Tabu berücksichtigt wird.

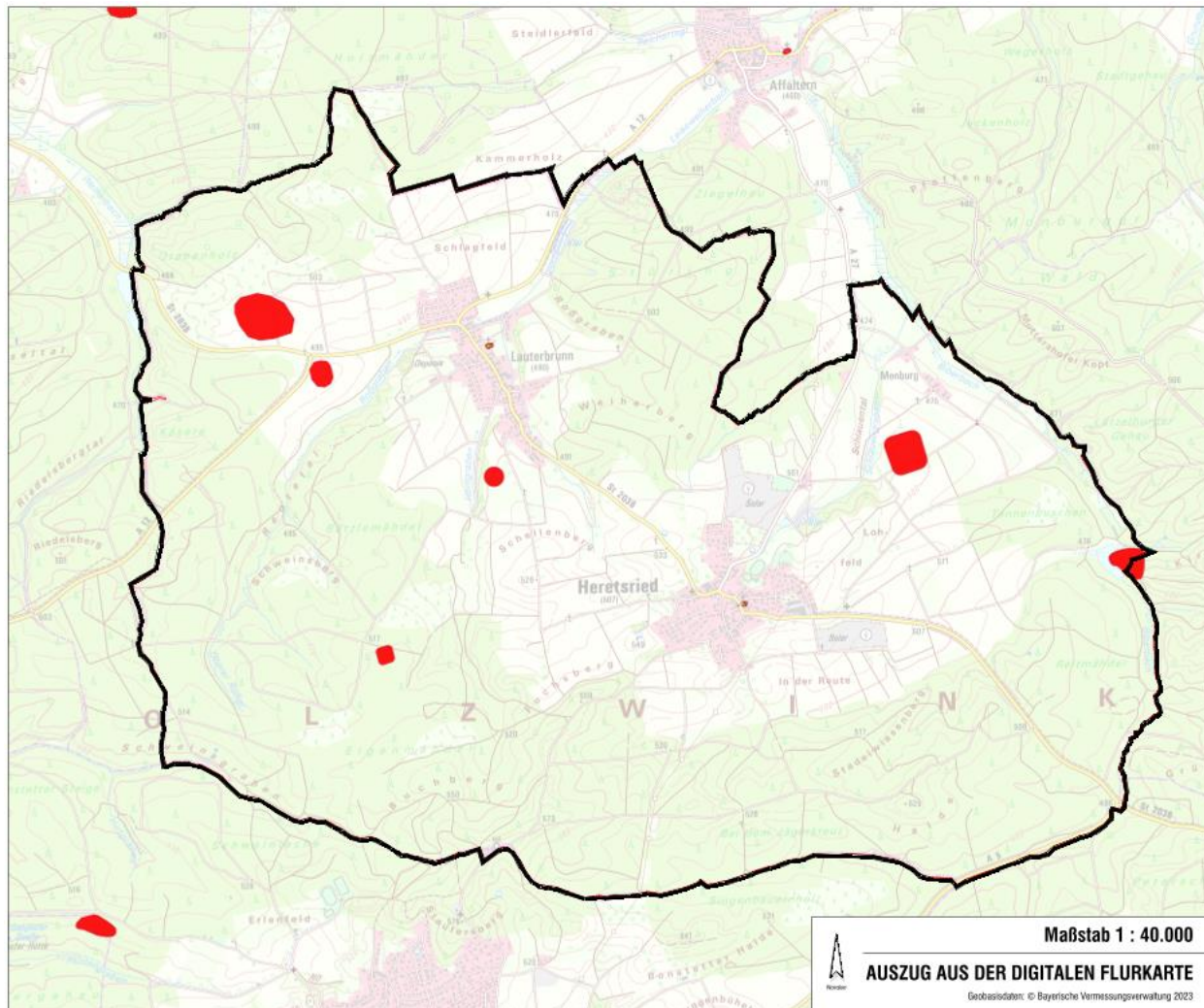
Große Bereiche des südlichen Gemeindegebiets werden außerdem von einem Vorranggebiet der Trinkwasserversorgung (T 104) abgedeckt. Die Gemeinde schließt bei der Betrachtung der weichen Tabukriterien zunächst keine Fläche von der Suche nach Potenzialflächen aus, weist an dieser Stelle aber darauf hin, dass Teile des Vorranggebietes bei der Bewertung der Potenzialflächen (Ziffer 7.3 der Begründung) nochmal thematisiert werden.



Legende

-  Vorranggebiet Wasserversorgung
-  Siedlungsbereich

Denkmalschutz



Legende



Baudenkmal



Bodendenkmal

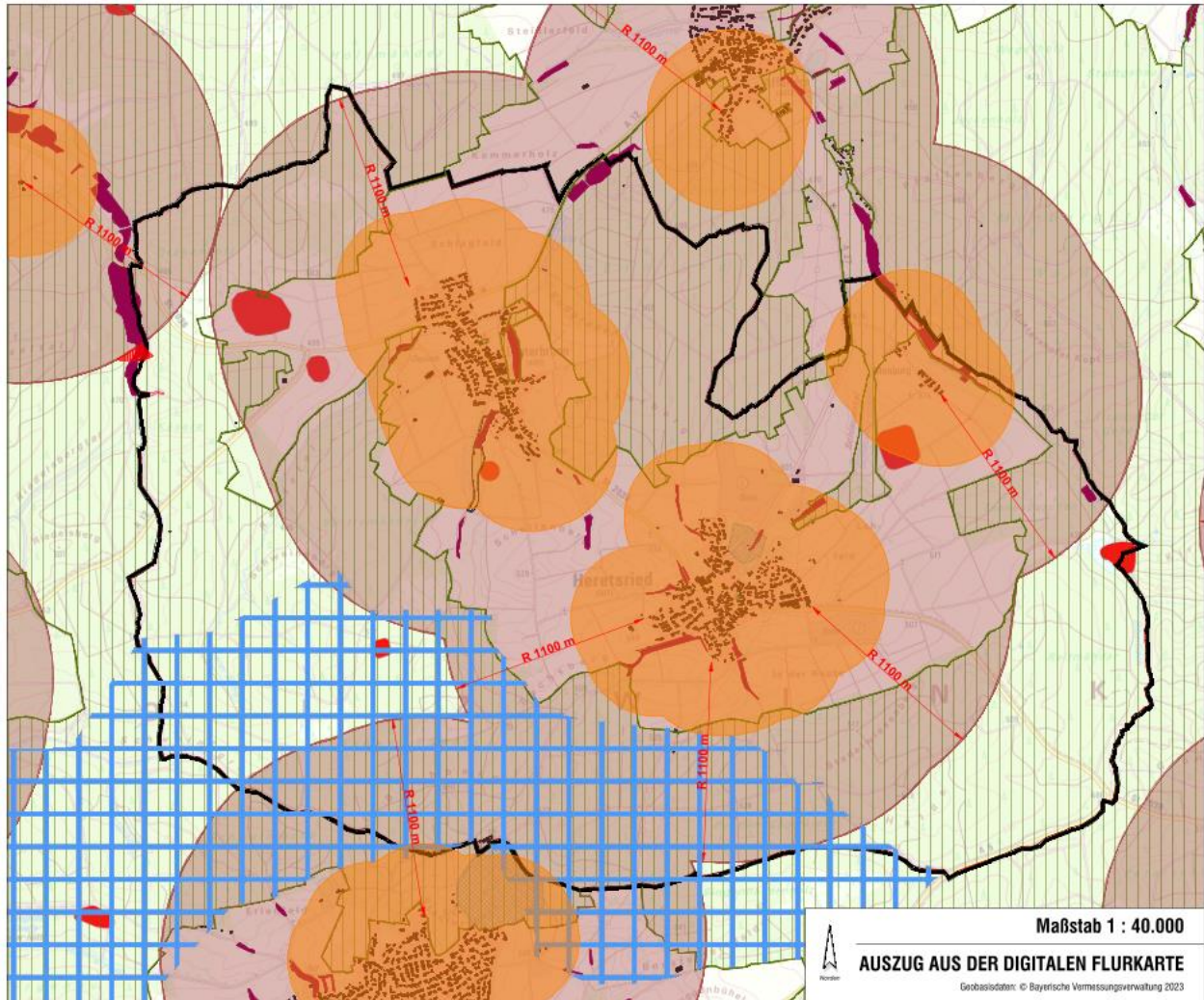
Im Gemeindegebiet Heretsried bestehen Bau- und Bodendenkmäler. Bei den Baudenkmalern sind die Kirchen in den Ortsteilen Lauterbrunn und Heretsried zu nennen. Außerdem bestehen einige Bodendenkmäler, wie ein Burgstall des Mittelalters, eine Viereckschanze der späten Latènezeit, eine viereckige Wallgrabenanlage vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung und Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Die Gemeinde sieht davon ab, Denkmäler als weiche Raumwiderstände von der Suche nach Potenzialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen auszuschließen, da im jetzigen Planungsstadium die Standorte der Windenergieanlagen nicht feststehen. Sollte tatsächlich in ein Bodendenkmal eingegriffen werden müssen, sind mit der Denkmalbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen. Die Gemeinde möchte auch angesichts des gem. § 2 EEG bestehenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung von Windenergie keine Bereiche aufgrund des Denkmalschutzes ausschließen, zumal der Erzeugung von Windenergie in der gemeindlichen Abwägung mehr Gewicht zugesteht. Sichtbeziehungen zu Baudenkmalern können ohne konkrete Anlagenstandorte nicht geprüft werden. Sollte in Bereiche mit vermuteten



oder bestätigten Bodendenkmälern eingegriffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Moorböden sind im Gemeindegebiet Heretsried nicht vorhanden.

Gesamtbetrachtung aller weichen Tabukriterien



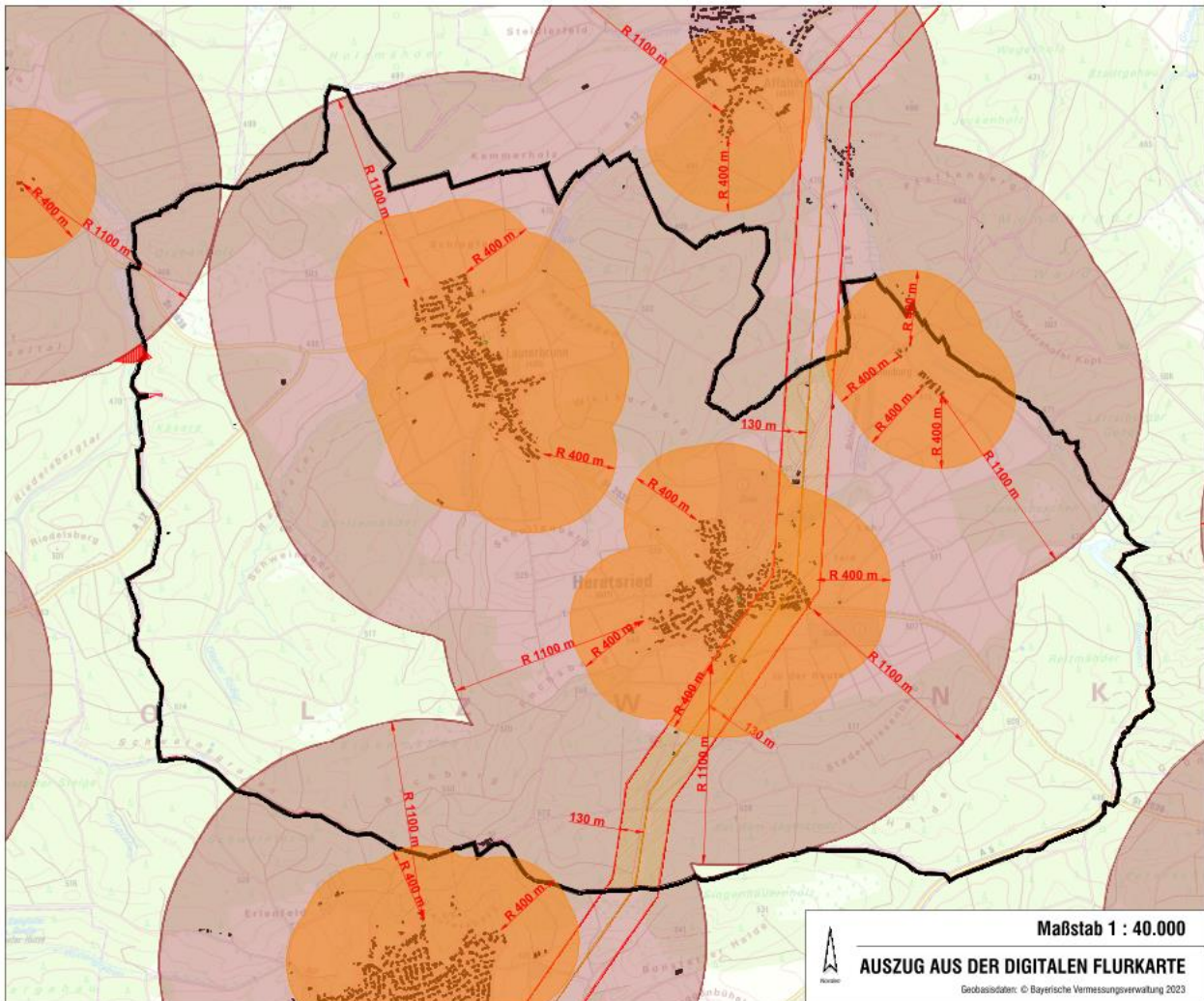
Legende

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand |  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.100 m) weicher Raumwiderstand |
|  | Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" |  | Artenschutzkartierung - Fledermaus |
|  | Vorranggebiet Wasserversorgung |  | Denkmalschutz - Bodendenkmal |
|  | (Trink-) Wasserschutzgebiet |  | Denkmalschutz - Baudenkmal |
|  | Biotopkartierung | | |
|  | Siedlungsbereich | | |

In Heretsried führen die weichen Tabukriterien eines zusätzlichen Siedlungsabstands von 700 m aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie der Artenschutz zum Ausschluss von Flächen bei der Suche nach Potenzialflächen. Biotope, die Lage im Landschaftsschutzgebiet, Moorböden, Trinkwasserschutzgebiete, Vorranggebiete der Wasserversorgung und der Denkmalschutz wurden betrachtet, führten jedoch nicht zum Ausschluss von Flächen, da diese weichen Tabus von der Gemeinde in ihrem Abwägungsvorgang vorbehaltlich der Erfüllung des Substanzgebotes weniger stark gewichtet wurden, als die gem. § 2 EEG mit einem Abwägungsvorrang ausgestatteten erneuerbaren Energien. Die verbliebenen Potenzialflächen werden in einem weiteren Schritt, etwa hinsichtlich konkurrierender Nutzungen oder städtebaulicher, sowie landschaftsplanerischer Aspekte bewertet, und einem neuen Abwägungsvorrang unterzogen. Am Ende soll das Ausweisen von Konzentrationszonen für die Windkraft stehen, wobei ihr in substantieller Weise Raum gegeben werden soll.

7.3 Bewertung der Potenzialflächen und Bestimmung der Konzentrationszonen

Insgesamt verbleiben nach Abzug der harten, also tatsächlich und rechtlich unüberwindbaren Tabus sowie der berücksichtigten weichen Tabus im Gemeindegebiet der Gemeinde Heretsried sechs Potenzialflächen, die für die Nutzung von Windenergie und damit für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommen.



Legende

Harter Raumwiderstand



Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand



Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand



Siedlungsbereich

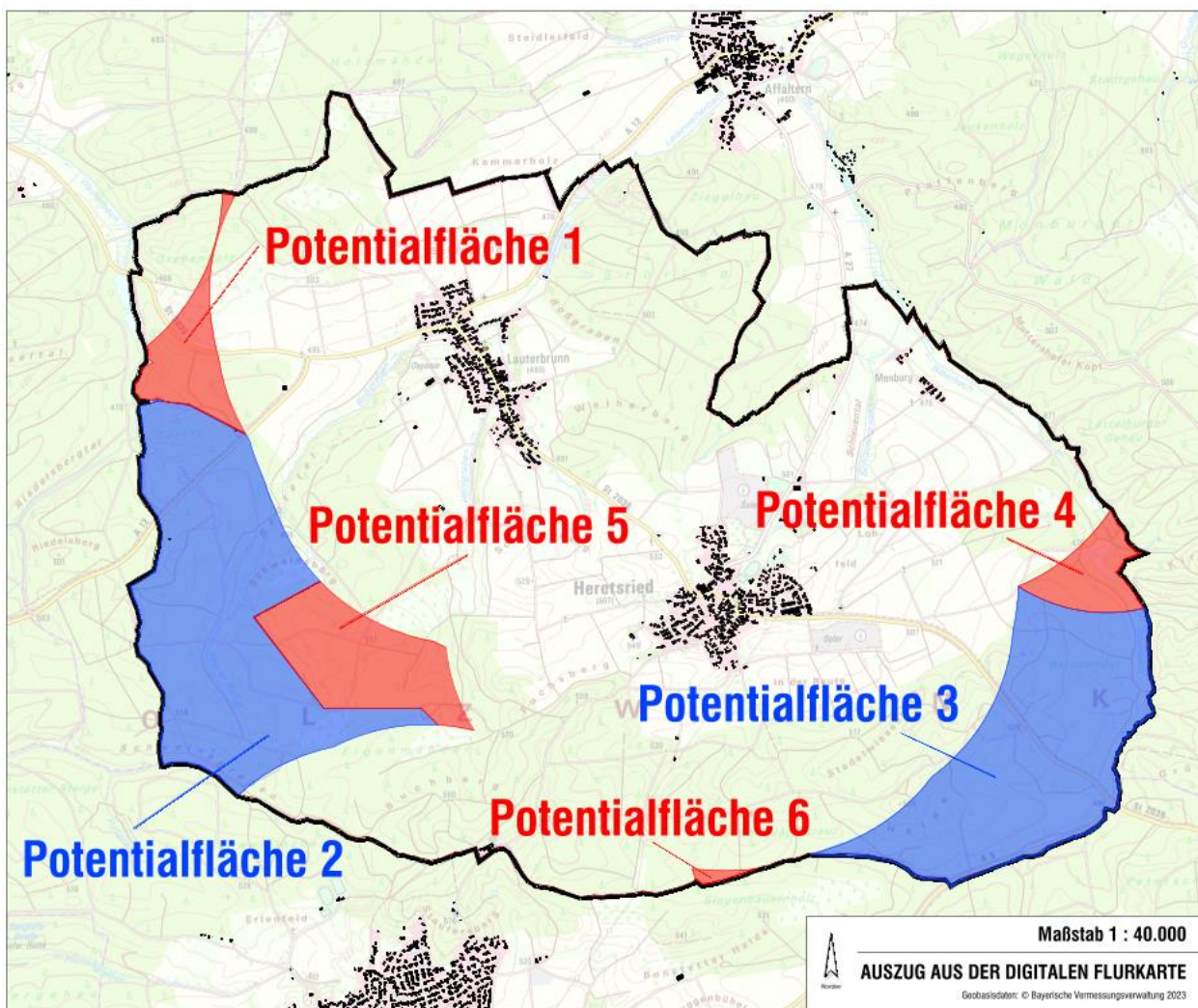
Weicher Raumwiderstand



Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.100 m) weicher Raumwiderstand



Artenschutzkariterung - Fledermaus



Legende

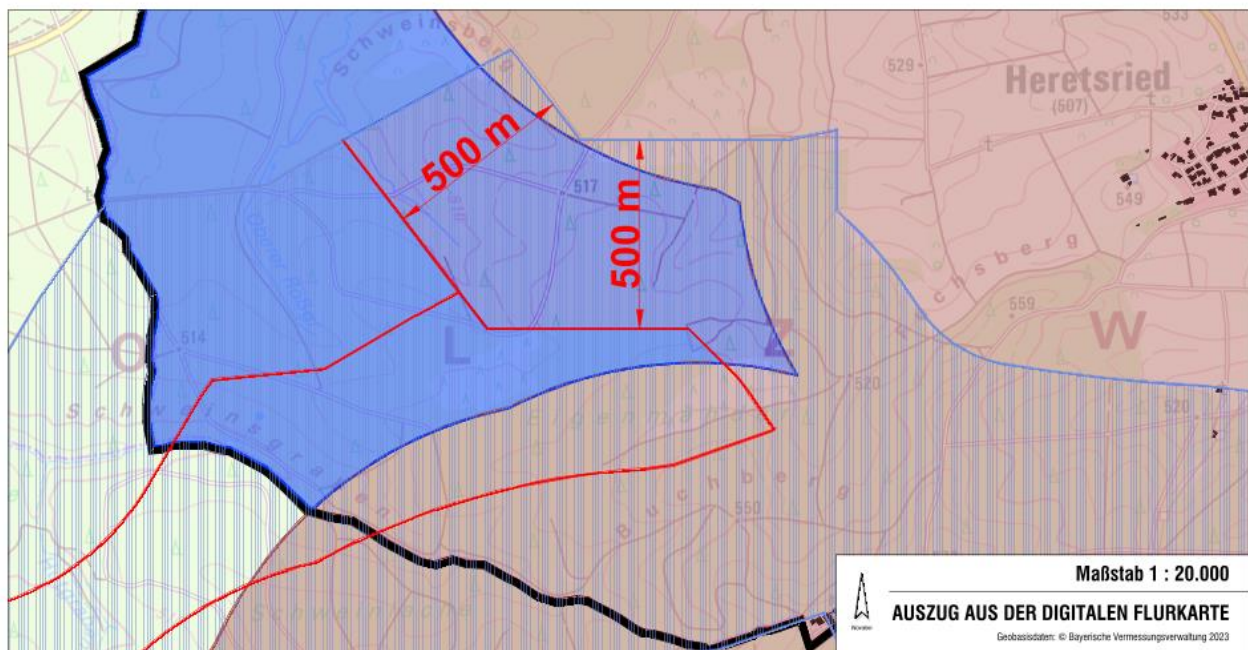
- Potentialflächen Windkraft
- Potentialflächen Windkraft (Ausschluss)
- Siedlungsbereich

Die Gemeinde verzichtet auf eine Ausweisung auf Potenzialfläche 1, da sich hier eine für das Landschaftsbild wichtige Schneise befindet, wie auch ein Blick in den Wald funktionsplan zeigt, der hier Funktionen für das Landschaftsbild markiert. Ein Grund für den Ausschluss von Potenzialfläche 1 ist außerdem die Nähe zu den Eisweihern auf Emersackerer Gemeindegebiet in dessen Umfeld Gelbbauchunken und Bachmuschelvorkommen nachgewiesen sind.





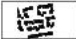
Auch Potenzialfläche 4 um den Eglesee im Osten des Gemeindegebiets scheidet bei der Konzentration der Windkraftanlagen aus. Gem. Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde stellt der Eglesee eine geförderte Ankaufsfäche für das Ökoflächenkataster dar, außerdem werden um die ehemalige Fischteich-Anlage mit extensivem Uferbewuchs Jagdhabitate von Fledermäusen vermutet. Auch regte die Untere Naturschutzbehörde an, den Eglesee aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes auszusparen. Dem kommt die Gemeinde nach.

Zwar lies die Gemeinde bei der Suche nach Potenzialflächen das Vorranggebiet für die Wasserversorgung aus dem Regionalplan (T 104) unberücksichtigt, jedoch spielt dieses Vorrang-

gebiet in Kombination mit möglichen Einzugsgebieten künftiger Trinkwasserbrunnen im Gemeindegebiet eine Rolle. Die Gemeinde sieht davon ab, alle im Bereich des Vorranggebietes liegenden Flächen bei der Suche nach Konzentrationsflächen unberücksichtigt zu lassen. Jedoch verfolgt Sie das Ziel hier Gebiete auszusparen, die für eine mögliche Erweiterung ihrer Trinkwasserversorgung künftig in Frage kommen. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels, sinkender Grundwasserstände und zunehmender Dürreperioden sinnvoll. Die Gemeinde „versetzt“ deshalb die Begrenzung des Vorranggebietes für die Wasserversorgung um 500 m, um hier die Konzentrationszone zu begrenzen. So stehen ihr jene Bereiche des Vorranggebietes für die Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung, die zur Trinkwassernutzung am ehesten in Frage kommen, da sie den geringsten Abstand zu den Siedlungen aufweisen und die Rohrleitungen hier weniger Länge haben müssen. Dies führt zum Ausschluss von Potenzialfläche 5.



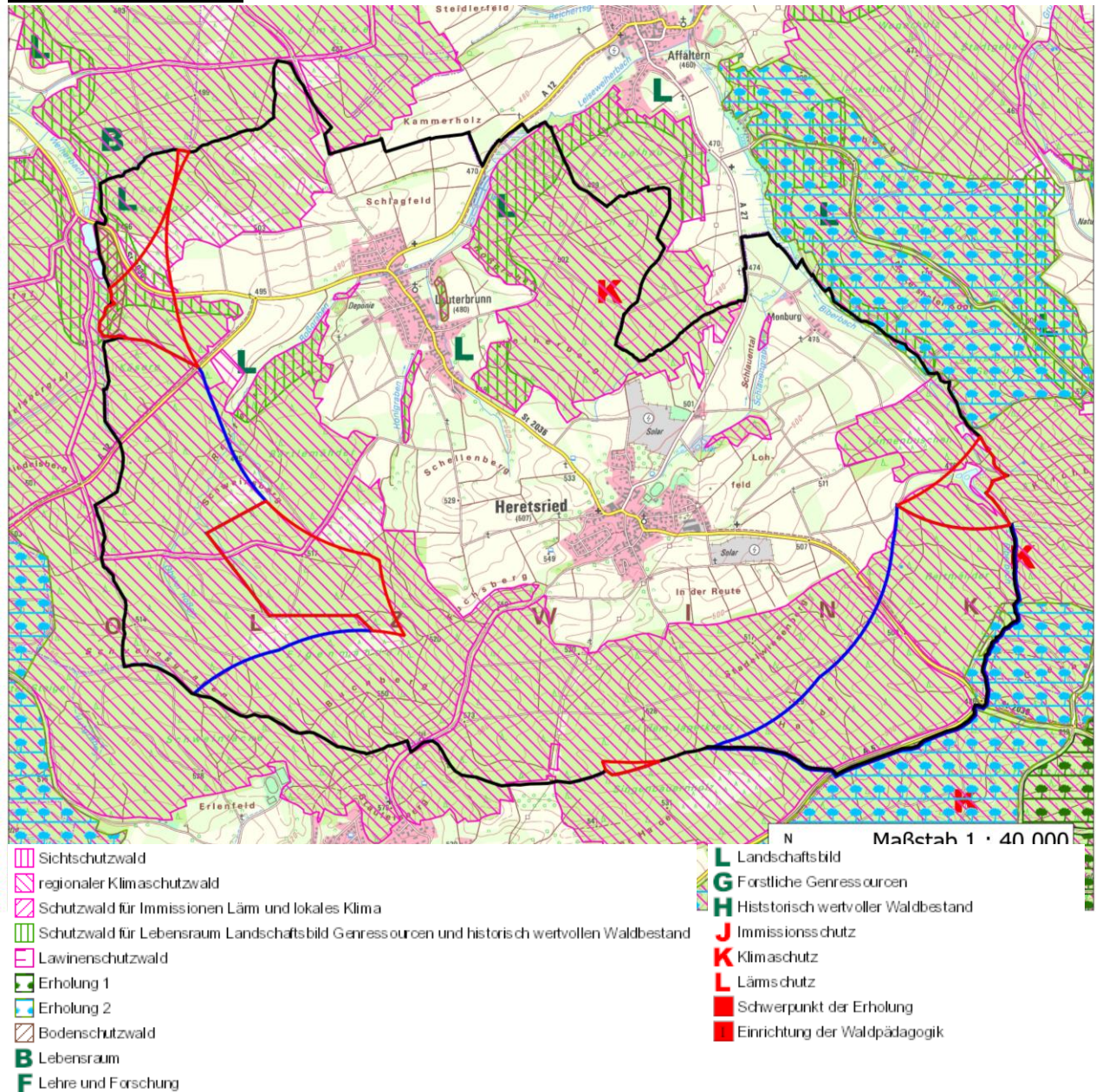
Legende

- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Vorranggebiet Wasserversorgung |  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.100 m) |
|  | Vorranggebiet für Wasserversorgung (Versatz 500m) |  | Potentialfläche Windkraft |
|  | Siedlungsbereich | | |

Auch Potenzialfläche 6 bleibt bei der Ausweisung von Konzentrationszonen unberücksichtigt. Da die Gemeinde die Potenzialflächen 2 und 3 berücksichtigt, würde eine Ausweisung von Potenzialfläche 6 zu einer städtebaulichen Umzingelung des Hauptortes der Gemeinde führen. Dies gilt im Übrigen auch für Potenzialfläche 4 und im Hinblick auf den Ortsteil Lauterbrunn für die Potenzialflächen 1 und 5. Hinsichtlich des Wald funktionsplans ist zu erwähnen, dass alle Potenzialflächen in Heretsried in Wäldern zum Liegen kommen und alle Waldgebiete im Gemeindegebiet regionale Klimaschutzwälder sind. Zwar kann die Gemeinde deshalb nicht ganz auf die Nutzung von Windenergie verzichten, zieht dies jedoch vor dem Hintergrund der Übererfüllung des Substanzgebotes als eine konkurrierende Nutzung hinsichtlich des Klimaschutzes heran, die den Verzicht auf gewisse Bereiche untermauert. Ähnlich wird

mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ umgegangen, die bei den weichen Tabus unberücksichtigt blieb, dessen unter Ziffer 7.2 erwähnter Schutzzweck insgesamt aber gewahrt werden soll. Die Gemeinde Heretsried versucht deshalb auch mit ihren Konzentrationszonen an Flächen anzuschließen, die ihre Nachbargemeinden Emersacker und Gablingen ausweisen, mit denen die Gemeinde einen interkommunalen Ansatz eines Windparks verfolgen könnte.

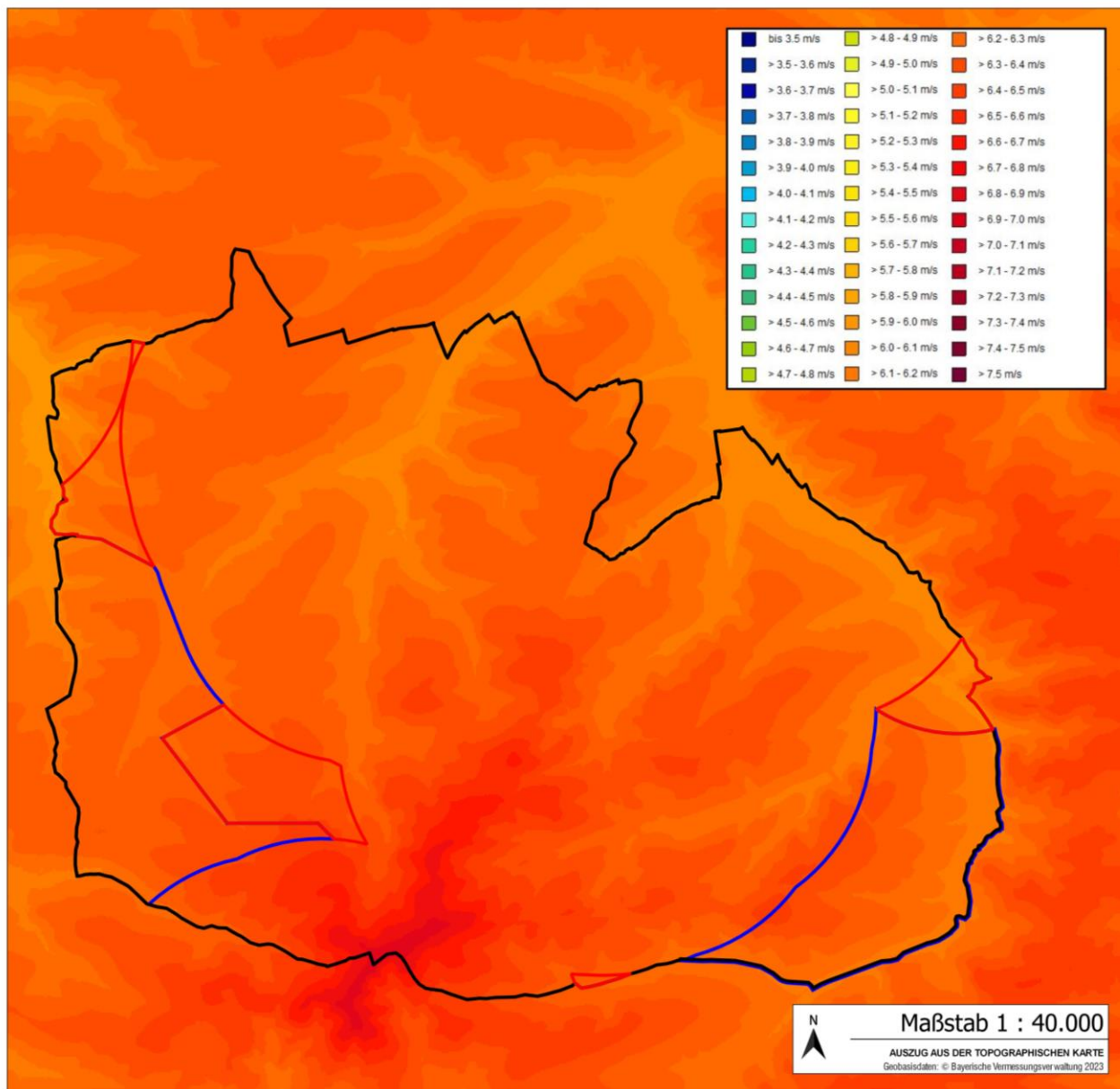
Wald funktionsplan



Gemäß Aussagen des Landratsamtes handelt es sich bei Teilen der mit Konzentrationszonen 2 überplanten Bereiche um Bannwald, in den gem. dem Merkblatt der Obersten Baubehörde Rodungen generell nicht zulässig sind, wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann und nicht nachweislich zwingende Gründe des öffentlichen Wohls gegeben sind. Die Gemeinde sieht mit § 2 EEG diese zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls gegeben, da die erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, im öffentlichen Interesse stehen und einen Abwägungsvorrang gegenüber anderen

Schutzgütern genießen. Sollte tatsächlich in Bereiche des Bannwaldes eingegriffen werden, muss entsprechend hoch bilanziert und ausgeglichen werden, bzw. der Ausgleich entsprechend des Art 9 Abs. 6 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) erfolgen.

Unberücksichtigt bleibt bei der Planung der Konzentrationsflächen die Richtfunkverbindung, die vom Fernmeldeturm im Süden des Gemeindegebietes ausgeht. Laut Bundesnetzagentur sind Veröffentlichungen von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen nicht zwingend vorgeschrieben und darüber hinaus nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber aufgrund des Datenschutzes möglich. Eventuelle Beeinträchtigungen von Richtfunkverbindungen können erst auf Ebene der Anlagen beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte und –höhen feststehen.

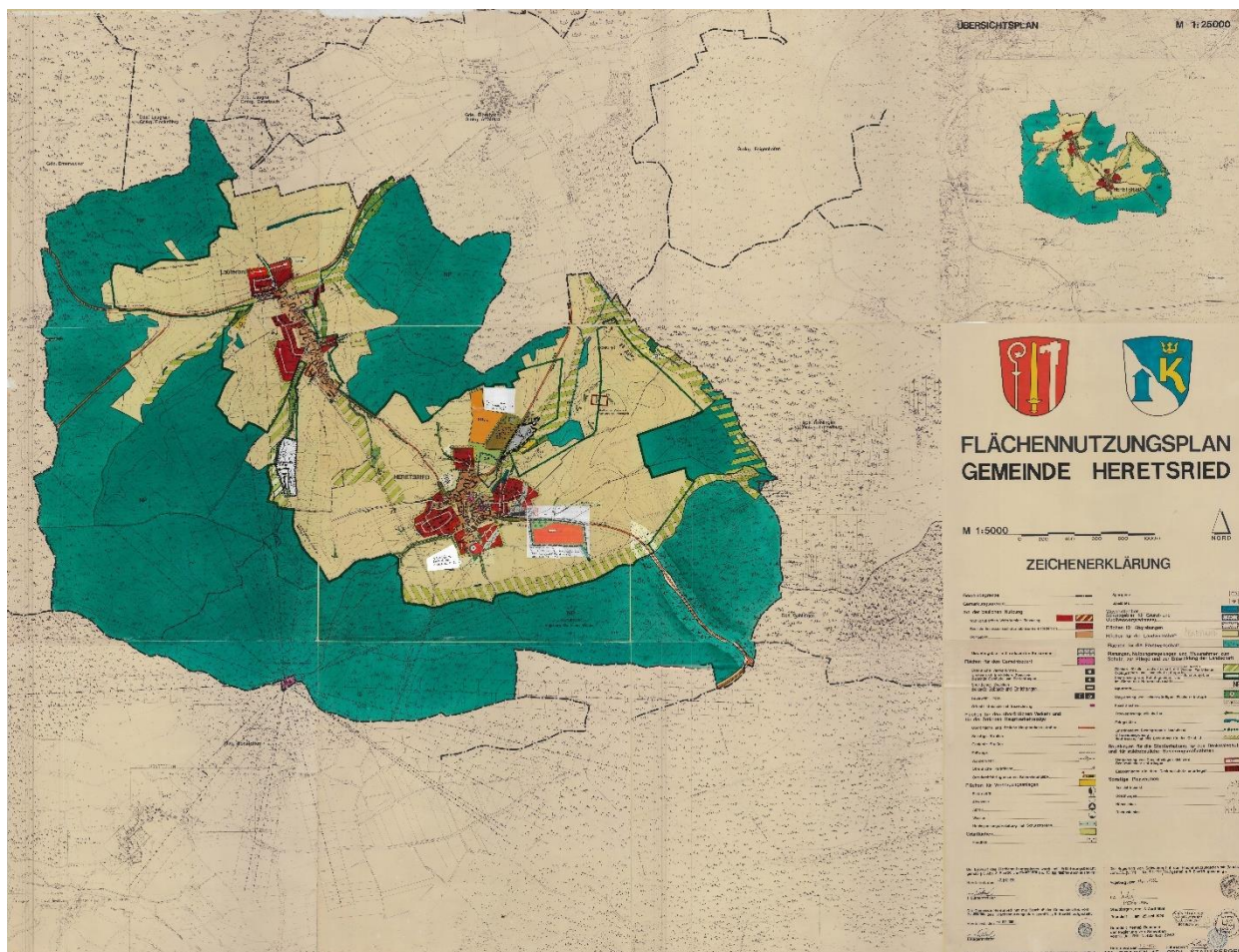


Hinsichtlich seines windenergetischen Potenzials ist die als Konzentrationszone berücksichtigte Potenzialfläche durchaus nutzbar und sollte ausreichend Ertrag bringen, um die Windkraft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgreich nutzen zu können, denn die Windgeschwindigkeiten betragen in diesem Bereich zwischen 6,0 und 6,5 m/s.

Tabelle 2: Potenzialflächen und Gründe für den Ausschluss

Potenzialfläche	Grund für Ausschluss	
1	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz • Klimaschutz • Gewässerschutz/Artenschutz • Städtebau 	<p>Waldfunktionsplan mit kartierter Funktion für das Landschaftsbild, wichtige Schneise, Lage im LSG</p> <p>Regionaler Klimaschutzwald im Waldfunktionsplan</p> <p>Eisweiher, Weiherbach, Bachmuschel, Gelbbauchunke</p> <p>Drohende Umzingelung</p>
2	Als Konzentrationszone berücksichtigt	
3	Als Konzentrationszone berücksichtigt	
4	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz • Artenschutz • Klimaschutz • Städtebau 	<p>Landschaftsbild am Eglesee, LSG</p> <p>Ökofläche am Eglesee mit Fledermäusen</p> <p>Regionaler Klimaschutzwald im Waldfunktionsplan</p> <p>Drohende Umzingelung</p>
5	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz • Klimaschutz • Nutzungskonkurrenz • Städtebau 	<p>Lage im LSG</p> <p>Regionaler Klimaschutzwald im Waldfunktionsplan</p> <p>Vorranggebiet der Wasserversorgung mit Nähe zur Ortschaft</p> <p>Drohende Umzingelung</p>
6	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz • Klimaschutz • Städtebau 	<p>Lage im LSG</p> <p>Regionaler Klimaschutzwald im Waldfunktionsplan</p> <p>Drohende Umzingelung</p>

8. BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Heretsried stellt den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone als Fläche für die Forstwirtschaft dar. Die Straßen, die im Südosten von Heretsried nach Holzhausen (St 2036), im Westen von Lauterbrunn nach Welden (A12) führen sind als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

9. PLANINHALT DER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

9.1 Konzentrationsflächenplanung

Unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien verbleiben im Gemeindegebiet Heretsried insgesamt sechs Potenzialflächen, aus der die Gemeinde unter Berücksichtigung städtebaulicher, naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Aspekte zwei größere zusammenhängende Konzentrationszonen Windkraft. Diese haben eine Größe von 290,5 ha, was bei der Größe des Gemeindegebietes Emersacker von ca. 1.729 ha, ca. 16,8 Prozent Konzentrationsfläche entspricht. Maßgeblich für die Situierung und Größe der Konzentrationszone sind vor allem die berücksichtigten Siedlungsabstände von 1.100 m zu allen Wohnnutzung. Auch Erkenntnisse hinsichtlich Artenschutz und Fledermäusen beschränken die Zone. Außer den aus Gründen des Immissionsschutzes notwendigen Abständen als hartes Tabu (400 m) kommt als hartes Tabu eine Stromleitung mit Schutzabständen zum Tragen.

Als weiche Raumwiderstände werden die zusätzlich aus Gründen der Vorsorge angenommenen Siedlungsabstände (zzgl. 700 zu Wohnnutzungen im Außenbereich und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortschaften) und der Artenschutz berücksichtigt. Landschaftsplanerische, städtebauliche Belange sowie Konkurrenz zu anderen Nutzungen, auch aus Gründen des Klimaschutzes und des Trinkwasserschutzes werden bei der Auswahl der Potenzialflächen bedacht. Ein Weiterer Grund der für eine Ausweisung an diesen Stellen im Gemeindegebiet spricht, ist die Ausweisung an Konzentrationsflächen der Nachbargemeinden Emersacker und Gablingen. Diese schließen unmittelbar an die ausgewiesenen Konzentrationsflächen an. Beide Gemeinden sind gewillt auf interkommunaler Ebene zusammenzuarbeiten, die Windkraft gemeinsam zu fördern und dabei den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu wahren.

Die so entstandene Konzentrationsflächen Windkraft befinden sich vollständig in Waldgebieten. Topografisch gesehen befinden sich die Flächen auf Höhenrücken, der von Seitentälern gegliedert werden. Die höhere Lage bedingt einerseits höhere Windgeschwindigkeiten und damit einen höheren Energieertrag, andererseits macht diese Lage die Windkraftanlagen besser sichtbar.

Tabelle 3: Konzentrationsflächen mit Flächenangaben in ha und Prozent

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	1.729 ha	100,00 %
Konzentrationsfläche 1	155,6 ha	9,0 %
Konzentrationsfläche 2	134,9 ha	7,8 %
Konzentrationsflächen gesamt	290,5 ha	16,8 %

Das Substanzgebot ist mit ca. 16,5 Prozent des Gemeindegebietes übererfüllt. Die Gemeinde Heretsried kann also mit der Ausweisung der Flächen ihr Ziel erreichen und somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten

Die Gemeinde weist die Konzentrationszone als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ aus, da § 2 Nr. 1 WindBG Windenergiegebiete unter anderem als Sonderbauflächen und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen definiert. Von der Definition als Windenergiegebiet hängt unter anderem die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswerts aber auch etwa die Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraft im Landschaftsschutzgebiet ab. Zudem definieren § 5 BauGB bzw. § 1 BauNVO den Begriff der Konzentrationszone nicht. Die Darstellung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ überlagert die bisherigen Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans lediglich, und ersetzt sie nicht.



C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung einer sachlichen Teilflächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde unter Wahrung der städtebaulichen und freiräumlichen Qualitäten des Gemeindegebietes den Ausbau regenerative Energieform im positiven Sinne fördern.

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

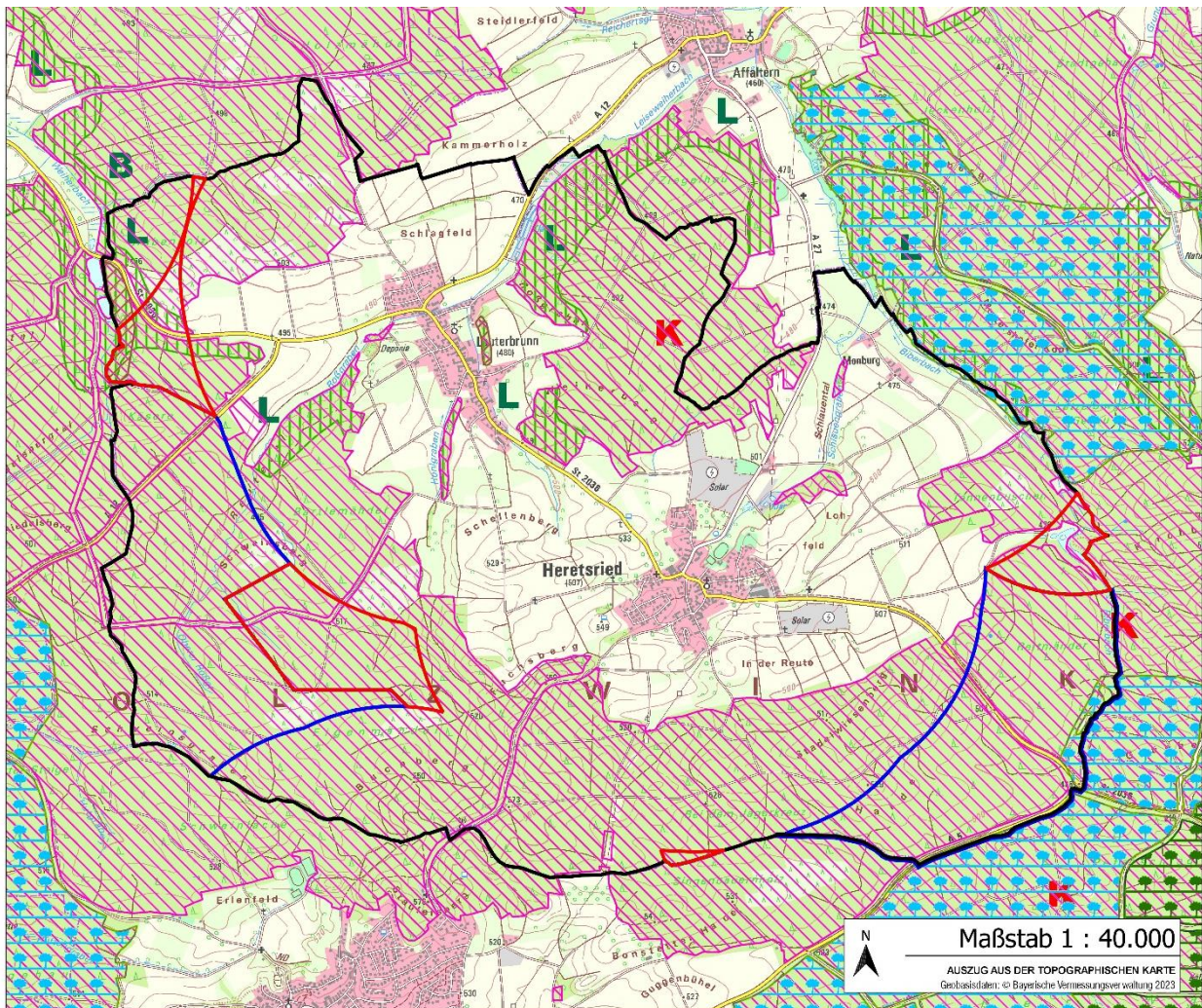
2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die beiden Konzentrationszonen befinden sich in einem Waldgebiet, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen. Daher ist von einer gewissen Artenvielfalt hinsichtlich Flora und Fauna auszugehen.

Gemäß Wald funktionsplan handelt es sich beim Bereich der Konzentrationszone größten Teils um einen Klimaschutzwald (rotes K). Ein kleiner Bereich der Konzentrationszonen ragt im Nordwesten in ein Waldstück das mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild (grünes L) kartiert ist. Im Osten ragt hingegen ein kleiner Bereich in ein Waldstück, dass als Erholungswald (blau punktierte Fläche) ausgewiesen wurde.

Von der höheren Naturschutzbehörde liegen der Gemeinde Erkenntnisse vor, nach denen sich die Konzentrationszone in keinem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Vogel- oder Fledermausart befindet.



- | | | | |
|------------------------------|--------------------------|---------------|---|
| B Lebensraum | J Immissionschutz | Erholungswald | Schutzwald für Lebensraum Landschaftsbild Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand |
| F Lehre und Forschung | K Klimaschutz | Erholung 1 | |
| L Landschaftsbild | L Lärmschutz | Erholung 2 | regionaler Klimaschutzwald |

Auswirkungen

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über bereits bestehende Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Die Konzentrationsfläche liegt in einem Klimaschutzwald. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafter Anlagen (wie z. B. Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten. Des Weiteren tragen Windkraftanlagen zu einer treibhausneutralen Energiegewinnung bei und leisten einen wichtigen Beitrag für die Energiewende. Um die notwendigen Rodungen zu minimieren wurde auch auf einen Teil der möglichen Potenzialfläche verzichtet.

Zwar müssen aufgrund der von der höheren Naturschutzbehörde vorliegenden Erkenntnisse kollisionsgefährdeter Vogel- oder Fledermausarten keine Flächen von der Planung ausgeschlossen werden, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu vereinzelt Vogel- oder Fledermausschlag kommt. Einen Bereich mit Fledermausnachweis, sowie Erkenntnisse zu Fledermäusen am Eglesee führten zum Ausschluss von Potenzialflächen.

Die Gemeinde nimmt Bereiche um die Eisweiher in Emersacker aufgrund des Vorkommens von Gelbbauchunke und Bachmuschel aus der Planung.

Bewertung:

Es sind Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut durch die Ausweisung der Konzentrationszone zu erwarten.

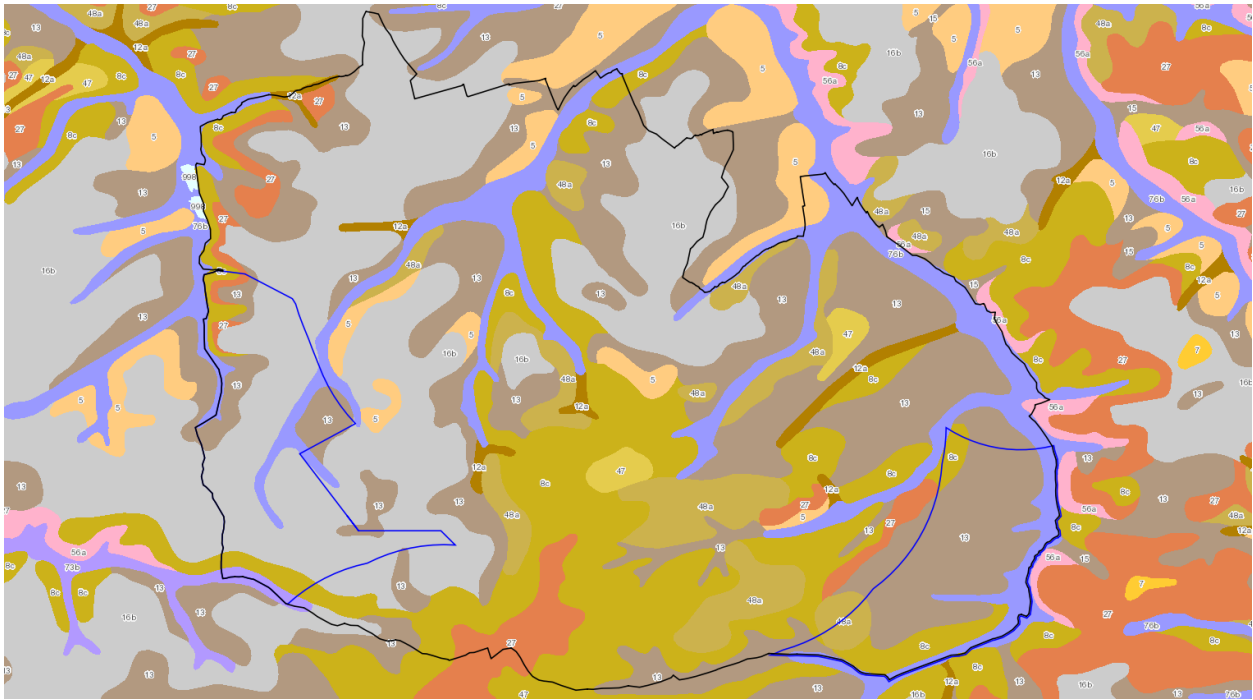
2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Es handelt in den Bereichen der Konzentrationszonen sich um typische Waldböden, die dementsprechend unversiegelt, mit Moosen und Kräutern bewachsen und Standort von Gehölzen sind. Der Waldboden hat in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion und ist Lebensraum von Kleinstlebewesen sowie Lebensraum und Standort für wildlebende Tiere und Pflanzen.

Innerhalb der Konzentrationszonen sind gem. Übersichtsbodenkarte Bayern (1:25.000) verschiedene Bodenarten anzutreffen, die jedoch alle dem Braunerdenspektrum, teils sandig, kiesig oder lehmig zuzuordnen sind.

Die westliche Konzentrationszone welche schon in tiefere Hanglagen über geht, ist primär einem Lösslehm oder Lösslehm mit lehmiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft (16b) versehen. In der östlichen Konzentrationsfläche sind hingegen andere Bodenarten vorzufinden. Aber auch hier wird die Konzentrationszone von Pseudogley-Braunerde und verbreitet pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) geprägt.



Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und ihr Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszone führen.

Bewertung:

Da es sich um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Gemäß bestehendem Flächennutzungsplan handelt es sich um Flächen für die Forstwirtschaft.

Auswirkungen:

Mit der Planung werden insgesamt 290,5 ha Fläche als Konzentrationsflächen Windkraft ausgewiesen, was in etwa 16,8 Prozent des Gemeindegebiets der Gemeinde Heretsried entspricht. Sollten hier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie errichtet werden, wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe. Die Ausweisung einer Konzentrationszone überlagert die Darstellung einer forstwirtschaftlichen Fläche lediglich und ersetzt sie nicht.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **gering** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

(Trink-)Wasserschutzgebiete sind von der Konzentrationsflächenplanung nicht betroffen. Es bestehen im von der Planung betroffenen Bereich einige Bachläufe, die in die Laugna entwässern. Es handelt sich bei der Konzentrationsfläche um Wald, wo der Boden entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion beinhaltet. In der westlichen Konzentrationszone befindet sich ein Bachlauf, der sog. Roßgraben, der aus drei Quellen gespeist wird, die innerhalb der Konzentrationszone liegen. Die östliche Konzentrationszone spart zwar einen kleinen Weiher aus, jedoch liegt in dieser Fläche der Biberbach, der den Weiher speist und auch als Ablauf dient. Der Biberbach nimmt bei Affaltern auch den Roßgraben auf und mündet in bei der Gemeinde Biberbach in die Schmutter.

Aktuell liegt ein Teil der Konzentrationsfläche laut dem LEP in einem Vorranggebiet das der Wasserversorgung dient.

Auswirkungen:

Die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen. Die Standortwahl für Windkraftanlagen in Vorranggebieten der Wasserversorgung sollte sorgfältig und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde Heretsried erfolgen. Dies wird im Rahmen der Genehmigungsplanung betrachtet. Festzuhalten ist, dass Trinkwasserschutzgebiete von der Planung unberührt bleiben.

Windenergieanlagen beinhalten wassergefährdende Stoffe wie etwa Schmiermittel. In wie fern dies Auswirkungen auf Gewässer im Plangebiet hat, kann erst auf Ebene der Anlagenplanung untersucht und bewertet werden. Dann können auch technische Maßnahmen wie zum Beispiel Versiegelungen von Fundamenten oder die Verwendung von geeigneten Materialien zur Abdichtung von Leitungen und Kabeln dazu beitragen, dass der Wasserhaushalt geschützt wird.

Die Gemeinde verzichtet auf Potenzialflächen aufgrund des Vorranggebietes für die Wasserversorgung, um sich die Möglichkeit der Nutzung mittels Brunnen zu bewahren. Ein vollständiger Verzicht auf die Flächen des Vorranggebietes für die Wasserversorgung scheidet aber aus, zumal die Windkraft damit grundsätzlich vereinbar ist.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Zwar tragen vor allem Wiesenflächen zur Frischluftentstehung bei, jedoch findet sie auch im Wald statt. Zudem heizt sich in den Sommermonaten die Luft in Wäldern weniger schnell auf.

Wälder binden außerdem CO₂ im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt. Gemäß Wald funktionsplan handelt es sich um einen Klimaschutzwald.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig im Wald gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden.

Zwar erfolgt die Ausweisung in einem Klimaschutzwald, grundsätzlich sind Windkraftanlagen aber dem Klimaschutz dienliche Vorhaben, deren Stromerzeugung den Verzicht auf weitaus klimaschädlichere fossile Energieträger ermöglicht. Der Ausbau erneuerbarer Energien wie Windkraft ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder in der Gemeinde Heretsried bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holzproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Die Versorgungsfunktion und Arbeitsplätze der Landwirtschaft werden durch die Windenergie kaum beeinträchtigt. Auch die Feldwege können weiterhin genutzt werden. Von Windkraftanlagen gehen Lärmemissionen aus, die aufgrund der berücksichtigten 1.100 m Abstand jedoch geringer sind, als sie ohne Konzentrationsflächenplanung wären, denn künftig werden sich die zu berücksichtigenden Abstände zu Siedlungen beim Bau einer Anlage im Wald gem. Art. 82a BayBO nur 1.000 m betragen.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder im Gemeindegebiet Heretsried tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Westliche Wälder“ dessen Schutzzweck unter anderem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbilds zu

bewahren ist, maßgeblich bei. Gemäß einer im Auftrag des Bayerischen Landesamt für Umwelt erstellten Karte wird der Bereich der geplanten Konzentrationszone hinsichtlich seiner charakteristisch, landschaftlichen Eigenart als „überwiegend mittel“ bewertet.

Auswirkungen:

Mit der Konzentrationsflächenplanung können weithin sichtbare Windräder entstehen. Das zugrundeliegende Planungskonzept beschränkt die Standorte jedoch auf verträgliche Bereiche. Als besonders vulnerabel wird ein Bereich zwischen Lauterbrunn und Emersacker betrachtet, weshalb hier auf die Ausweisung einer Konzentrationszone verzichtet wird.

Windkraftanlagen haben immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da es sich um raumbedeutsame Planungen mit weithin sichtbaren Auswirkungen handelt. Gem. § 2 EEG liegen die erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind mit einem Abwägungsvorrang gegenüber den anderen Schutzgütern ausgestattet. Da sich der Verzicht auf atomare und fossile Energieträger nicht allein mit Solarenergie bewerkstelligen lassen wird, werden Anlagen zur Erzeugung von Windenergie Teil der Kulturlandschaft werden müssen. Bereiche um den Eglesee spart die Gemeinde auch aufgrund der Anregung hinsichtlich des Landschaftsbildes der Unteren Naturschutzbehörde aus.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgütern werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Auswirkungen:

Mit der Planung wird nicht in Bau- oder Bodendenkmäler auf Heretsrieder Gemeindegebiet eingegriffen, sollte dennoch etwas zu Tage treten, ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmälern beeinträchtigt.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat Auswirkungen **keine** Erheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine signifikanten Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch außer Kraft gesetzt, Windkraft wäre in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus jedoch auch in anderen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien ausgeschlossen wurden.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aus der vorangegangenen Raumwiderstandsanalyse mit harten und weichen, sowie städtebaulichen und landschaftsplanerischen Standortfaktoren ergeben sich als Konsequenz die ausgewiesenen Konzentrationszonen. Eine Ausweisung einer Alternativen Fläche an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist daher nicht möglich. Zudem würden die genannten erheblichen Auswirkungen in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien und ein 1.100 m Siedlungsabstand bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Heretsried überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Heretsried i. d. F. v. 10.12.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo sie die Abstände gem. TA Lärm und § 249 BauGB einhalten, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen. Mit der Intention dieses 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet zu erreichen oder ggf. auch zu übertreffen, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Waldflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering/Mittlere
Boden	Mittlere
Fläche	Gering
Wasser	Mittlere
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine

HINWEISE

Gewässer

In der westlichen Konzentrationszone 1 verläuft der Roßgraben (incl. unterer und oberer Roßgraben), als Gewässer 3.Ordnung. In der östlichen Konzentrationszone 2 verläuft der Biberbach sowie ein weiteres, in den Biberbach mündendes Gewässer 3. Ordnung.

Innerhalb eines Uferstreifens von 5 m Breite beidseitig entlang des Biberbachs (incl. einmündendes Gewässer 3.Ordnung) sowie entlang des Roßgrabens (incl. Oberer und unterer Roßgraben) dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Bodenschutz

Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² (*nach Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 ab 3.000 m²*) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.

Die Anforderungen nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie nach DIN 19639 bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial sind zu beachten.

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] zu verwerten.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Boden-mieten dürfen nicht befahren werden.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA) oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z.B. Moorböden) wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Sonderfall Windkraftanlagen:

Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Bau- und Bodendenkmäler in der Umgebung

Ca. 2 km westlich der geplanten Konzentrationszone 1 befindet sich die Kath. Votivkirche St. Thekla in Welden. Sie ist mit dem folgenden Text in die Denkmalliste eingetragen: *„Kath. Votivkirche St. Thekla, Saalbau mit eingezogenem Chor und westlichem Turm mit Haube, Rokokobau, von Hans Adam Dossenberger, 1756/57; mit Ausstattung.“*

Ca. 4,2 bzw. 4,4 km nördlich der geplanten Konzentrationszone 1 befinden sich die ehem. Burg Bocksberg sowie die Kath. Filialkirche St. Leonhard in Bocksberg.

Diese beiden Denkmäler sind mit den folgenden Texten in die Denkmalliste eingetragen: *„Ehem. Burg, ehem. Sitz der Ritter von Bocks-berg, Reste des Bergfrieds, Nagelfluh- und Backsteinmauerwerk, wohl 13. Jh.; südlich über dem Ort.“* – *„Kath. Filialkirche St. Leonhard, barocker, flachgedeckter Saalbau mit eingezogenem Chor, Turm mit Zwiebelhaube, 1748; mit Ausstattung.“*

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

- D-7-7530-0020: „Burgstall des Mittelalters.“ (FISStNr. 793, 794/2, 798, 799, 800, Gmkg. Heretsried; FISStNr. 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, Gmkg. Lützelburg)
- D-7-7530-0154: „Viereckige Wallgrabenanlage vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“ (FISStNr. 921, 922/3, Gmkg. Lauterbrunn)

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe im Bereich der o.g. Bodendenkmäler möglichst vermeiden.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beeinträchtigungen von Flugverkehr, Richtfunk o. ä

Die Konzentrationszone liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes LECH-FELD. Ob sich ggf. Beschränkungen hinsichtlich der Höhe ergeben ist auf Anlagengenehmigungsebene, bei Feststehen der jeweiligen Standorte zu beurteilen.

Flugsicherungstechnische Bedenken können, ohne Angabe zu den geplanten Windenergieanlagentypen, nicht mitgeteilt werden. Aufgrund der Lage kann es hier auch zu Ablehnungen oder Auflagen kommen. Dies kann jedoch erst beurteilt werden, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und vor allem die genauen Koordinaten der Luftfahrthindernisse vorliegen.

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

Möglicher Widerspruch zum Regionalplan

Parallel zur Ausweisung der gemeindlichen Windenergiegebiete hat der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben bzw. der Regionale Planungsverband mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im

Fälle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich aus möglichen räumlichen und zeitlichen Überschneidungen keinerlei Schadensersatzansprüche ableiten lassen.